



## Sicherheitskonzept für die Mehrzweckhalle Meiersheide, Hennef (Sieg)

Freiwillig aufgestellt, angelehnt an § 43 SBauVO NRW, Stand: 13.01.2012



## Sicherheitskonzept

» <b>Anwendungsbereich</b>	<u>3</u>
» <b>Sicheres Veranstaltungsmanagement</b>	<u>12</u>
» <b>Notfallmanagement:</b>	
- Krisenteam	<u>33</u>
- Verfahren bei Krisen und Störungen	<u>39</u>
- Abbruch- und Räumungsverfahren	<u>44</u>
» <b>Personaleinsatzkonzepte</b>	
- Betreiber	<u>52</u>
- Mieter (Veranstalter)	<u>58</u>
- Ordnungsdienst	<u>69</u>
- Sanitätsdienst	<u>86</u>
- Brandsicherheitswachdienst	<u>95</u>
» <b>Technische Schutzmaßnahmen</b>	<u>105</u>
» <b>Betriebliche Schutzmaßnahmen</b>	<u>110</u>
» <b>Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum</b>	<u>117</u>
» <b>Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen</b>	<u>122</u>
» <b>Presse- und Internetinformationen</b>	<u>132</u>
» <b>Schlusserklärungen</b>	<u>138</u>



## Sicherheitskonzept

- » **Anwendungsbereich**
- » **Sicheres Veranstaltungsmanagement**
- » **Notfallmanagement:**
  - Krisenteam
  - Verfahren bei Krisen und Störungen
  - Abbruch- und Räumungsverfahren
- » **Personaleinsatzkonzepte**
  - Betreiber
  - Mieter (Veranstalter)
  - Ordnungsdienst
  - Sanitätsdienst
  - Brandsicherheitswachdienst
- » **Technische Schutzmaßnahmen**
- » **Betriebliche Schutzmaßnahmen**
- » **Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum**
- » **Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen**
- » **Presse- und Internetinformationen**
- » **Schlusserklärungen**

## Anwendungsbereich

- » **Aufgabenstellung** 4
- » **Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben** 5
- » **Nutzungskonzepte** 6
- » **Liste der genehmigten Bestuhlungspläne** 7
- » **Lageplan und Hausrechtsgrenzen** 8
- » **Raum- und Funktionsprogramm** 9



## Aufgabenstellung

### » E-Mail von Herrn Hanraths, 1. Beigeordneter der Stadt Hennef, vom 22.04.2011

„... Die Stadt Hennef baut z.Zt. ... in der Nähe der städt. Gesamtschule eine neue Mehrzweckhalle. Diese Halle dient gleichzeitig auch als zentrale Versammlungsstätte der Stadt Hennef und fasst bis zu 1.200 Personen. Ein Sicherheitskonzept nach der SonderbauVO ist zwar keine Pflicht, dennoch halte ich es für wichtig, dass bestimmte Standardsicherheitsanforderungen (Rettungsdienst, BSW, Securityeinsatz etc.) in einer Art „Rahmenrichtlinie“ für die Veranstaltungshalle zusammengefasst werden.



## Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben

- » **Nutzungskonzept für die Mehrzweckhalle Meiersheide, 15.08.2011**  
„Die Halle soll Platz bieten für **bis zu 1.200 Besucher** im bauordnungsrechtlichen Sinne (Besucher, Mitwirkende sowie technisches Begleitpersonal einschließlich).“
- » **Brandschutzkonzept für Bauvorhaben „Neubau Mehrzweckhalle Meiersheide“, Stand: 04.07.2011**  
1.7 Einstufung des Gebäudes  
Nach der zur Zeit gültigen BauO NRW wird das Gebäude wie folgt eingestuft:
  - Das Gebäude gliedert sich in den eingeschossigen Hallenbereich, das zweigeschossige Foyer sowie den Kellerbereich unter der Bühne.
  - Alle Aufenthaltsbereiche liegen zu ebener Erde.
  - Nach der BauO NRW §2 Abs. 3 ergibt sich eine Klassifizierung als „Gebäude geringer Höhe“.
  - Weitere Sonderbauvorschriften werden zur Beurteilung des Gebäudes herangezogen.
    - Schulbaurichtlinie SchulBauRL
    - Sonderbauverordnung Teil 1 VersammlungsstättenDie jeweils höherwertigen Anforderungen werden zur Beurteilung herangezogen.
- » **Bestuhlungsplan Variante 2.2 Karneval über 1000 Personen, Version 1.0, Stand 19.07.2011**
  - Summe: 1.026 Personen
- » **§ 1 Anwendungsbereich für Versammlungsstätten; Sonderbauverordnung NRW (SBauVO NRW)**  
(1) Die Vorschriften des Teils 1 gelten für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;
- » **Nutzungsvertrag „Mehrzweckhalle Meiersheide“**
  - § 7 Anforderungen aus Sonderbauverordnung  
(1) Für die Veranstaltung findet die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 17. November 2009 (Textauszug gemäß Anlage 2) Anwendung. Hieraus ergeben sich entsprechende Pflichten für den Veranstalter. Der Veranstalter übernimmt entsprechend § 38 Abs. 5 SBauVO die sich aus § 38 Abs. 1 bis 4 SBauVO ergebenden Betreiberpflichten.
- » **Die Mehrzweckhalle Meiersheide ist ein Sonderbau im Anwendungsbereich „Bau und Betrieb von Versammlungsstätten“ der Sonderbauverordnung Nordrhein-Westfalen mit < 5.000 Besucherplätzen und einer bauseitigen Szenenfläche von 162 m².**



## Nutzungskonzepte

### » Nutzungskonzept für die Mehrzweckhalle Gesamtschule, 15.08.2011

„Die neue Mehrzweckhalle der Gesamtschule Hennef dient - ... - vorrangig dem Schulbetrieb und Vereinssport. So wird die Halle von der Schule sowohl für den Sportunterricht wie auch als Schulaula für musische/ künstlerische und der Schulgemeinschaft dienenden Veranstaltungen (z.B. Theateraufführungen/ Schulkonzerte, Schulfeste) genutzt.

Darüber hinaus sollen dort auch ausgewählte, dem Rahmen und der Ausstattung der Halle entsprechende, kulturelle Veranstaltungen der Stadt und der örtlichen Vereine (z.B. Kabarett, Konzerte) stattfinden.

### » Nutzungsordnung der Stadt Hennef (Sieg) für die außerschulische Nutzung städtischer Räume und Ihrer Einrichtungen

Außerschulische Nutzungen sind insbesondere:

- Vorträge
- Konzerte
- Theateraufführungen
- Tanzveranstaltungen
- Karnevalveranstaltungen
- Tagungen
- Ausstellungen
- Filmvorführungen
- Meisterschaftsspiele
- Turniere

# Anwendungsbereich

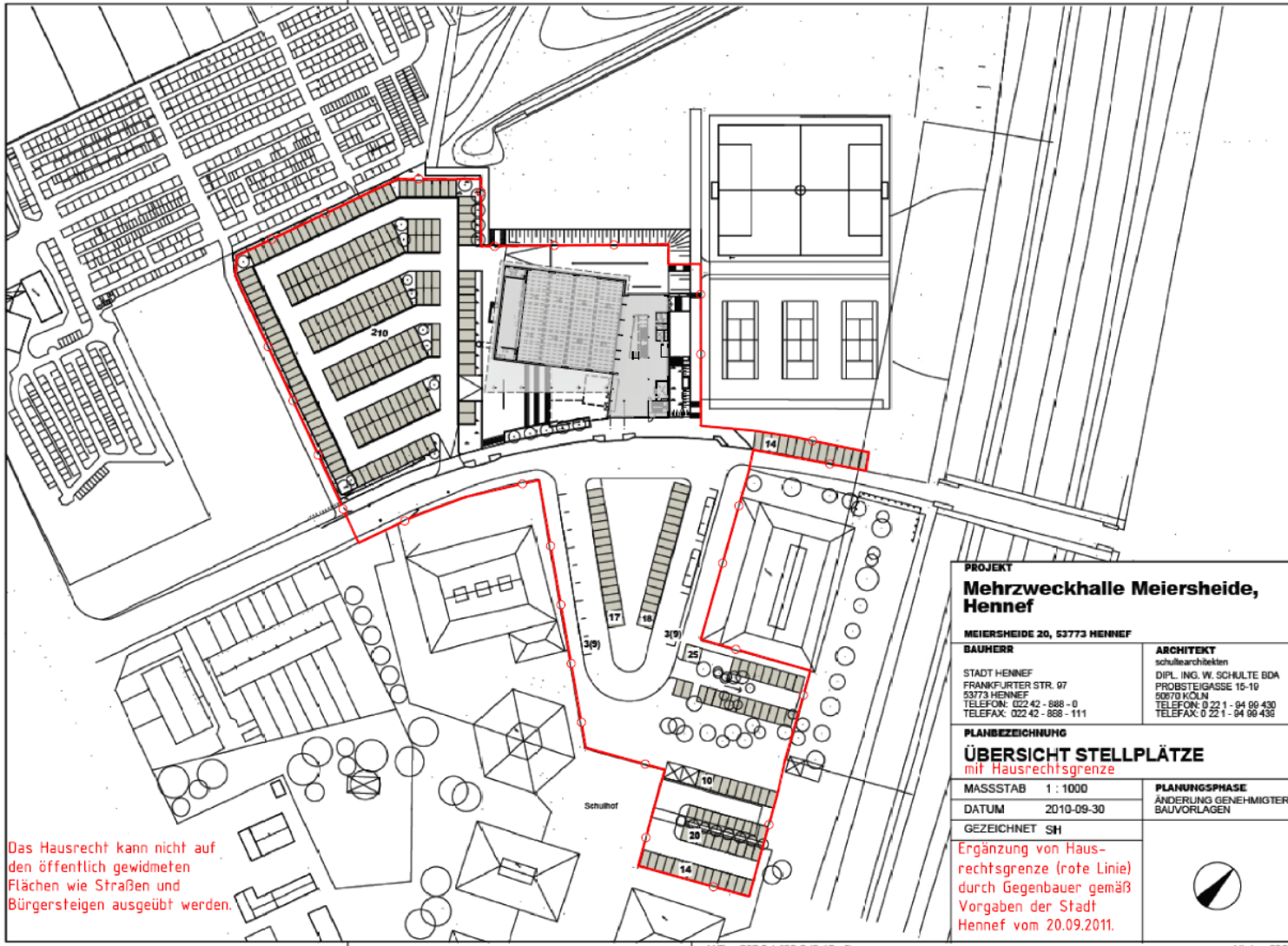


## Liste der genehmigten Bestuhlungspläne

Var.	Plannr.	Benennung	Version	Stand	Personen
1	010_a	Theaterbestuhlung		04.01.2012	1.031
2	020_a	Tischbestuhlung für 955 Personen		04.01.2012	955
3	030_a	Veranstaltung 998 Personen mit Sitz- und Stehplätze		04.01.2012	998
4	040_a	Veranstaltung mit Sitz- und Stehplätzen		04.01.2012	1.138
5	050_b	Veranstaltung 935 Personen mit Podest für Veranstaltungstechnik		04.01.2012	935
6	060_b	Veranstaltung 798 Pers. und Podest für Veranstaltungstechnik	1.65	04.01.2012	798
7	070_a	Veranstaltung 768 Pers. und Podest für Veranstaltungstechnik	1.80	04.01.2012	768
8	080_a	Veranstaltung mit 828 Pers.		04.01.2012	828
9	090_a	Party		04.01.2012	1.200
10	100_a	Tanzparty		04.01.2012	674
11	110_a	Tanzwettbewerb		04.01.2012	858 + 29
12	120_a	Bankett 1		04.01.2012	574
13	130_a	Bankett 2		04.01.2012	410
14	140_a	Bankett 3		04.01.2012	878
15	150_a	Veranstaltung 1.200 Personen		04.01.2012	1.200
16	160_a	Veranstaltung 1.200 Personen		04.01.2012	1.200
17	170_-	Veranstaltung 943 Personen und Podeste für Veranstaltungstech.		04.01.2012	945



# Anwendungsbereich

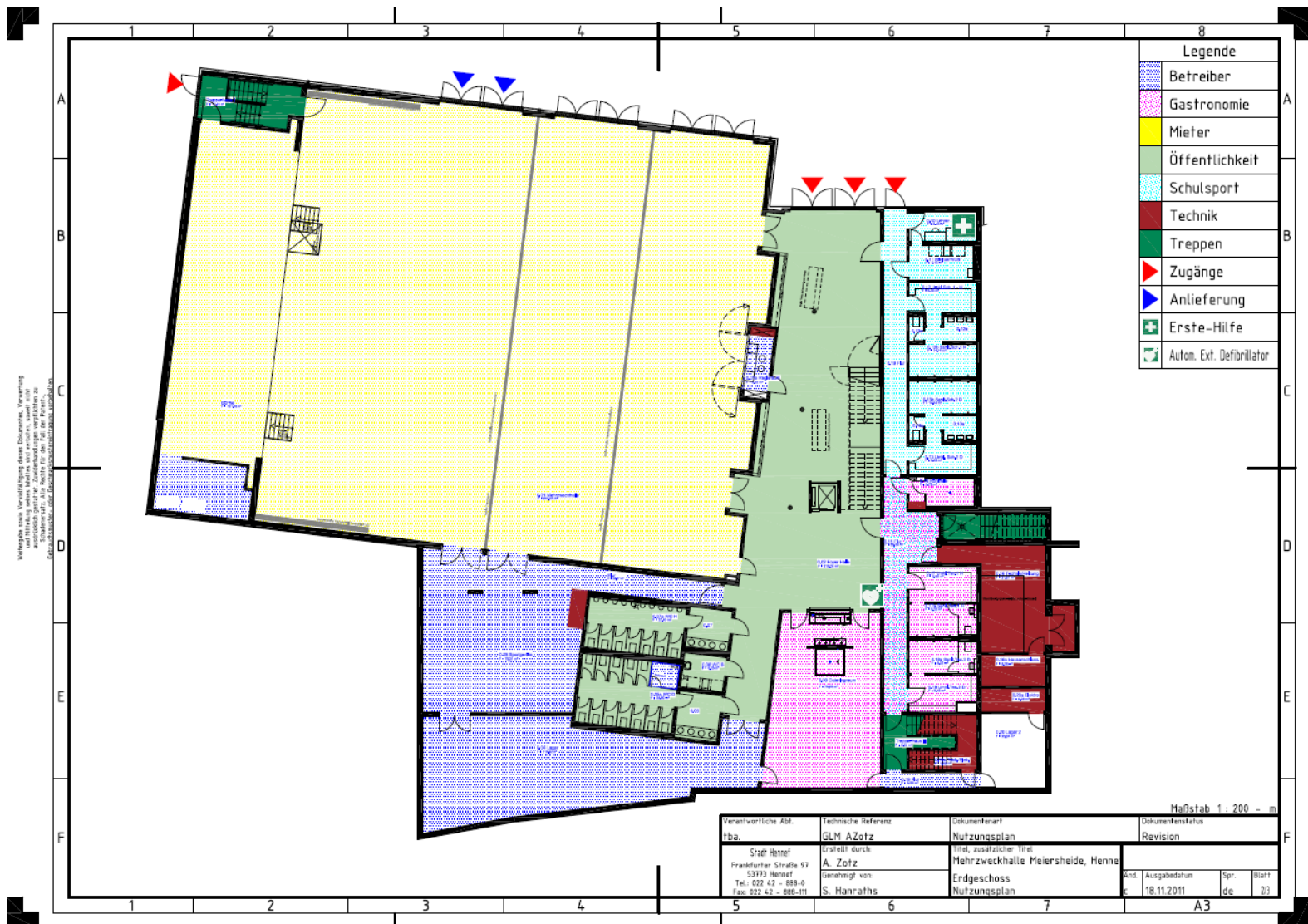


## Sicherheitskonzept für Mehrzweckhalle Meiersheide





# Anwendungsbereich



## Sicherheitskonzept für Mehrzweckhalle Meiersheide





## Sicherheitskonzept

- » **Anwendungsbereich**
- » **Sicheres Veranstaltungsmanagement**
- » **Notfallmanagement:**
  - Krisenteam
  - Verfahren bei Krisen und Störungen
  - Abbruch- und Räumungsverfahren
- » **Personaleinsatzkonzepte**
  - Betreiber
  - Mieter (Veranstalter)
  - Ordnungsdienst
  - Sanitätsdienst
  - Brandsicherheitswachdienst
- » **Technische Schutzmaßnahmen**
- » **Betriebliche Schutzmaßnahmen**
- » **Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum**
- » **Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen**
- » **Presse- und Internetinformationen**
- » **Schlusserklärungen**

## Sicheres Veranstaltungsmanagement

- » **Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben** 13
- » **Begriffe** 19
- » **Ablauforganisation Veranstaltungsmanagement** 20
- » **Genehmigungsverfahren** 21
- » **Aufbauorganisation ASiG** 22
- » **Ablauforganisation Notfall** 23
- » **Alarmplan Betreiber** 24
- » **Aufgabenverteilung** 25
- » **Ausrüstung / Technik** 31



## Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben

### » Artikel 2, Grundgesetz (GG)

(1) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### » § 823 Schadensersatzpflicht; BGB

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

### » Daraus werden zwei Schutzziele für ein sicheres Veranstaltungsmanagement abgeleitet:

1. Sicherer Aufenthalt von Personen in Versammlungsstätten
2. Sichere und schnelle Evakuierung von Personen aus Versammlungsstätten falls (1.) nicht mehr erfüllt werden kann.



## Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben

- » **§ 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten von Versammlungsstätten; SBauVO NRW**
  - (1) **Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.**
  - (2) **Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.**
  - (3) **Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.**
  - (4) **Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.**
  - (5) **<sup>1</sup>Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen. <sup>2</sup>Diese Person oder die von dieser mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. <sup>3</sup>Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.**
  
- » **§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen; ArbSchG**
  - (1) Der **Arbeitgeber** hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur **Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung** der Beschäftigten erforderlich sind. **Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen.** Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.
  - (2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen.

Für das Thema besonders relevante Textabschnitte sind **rot** hervorgehoben.

In der SBauVO sind die Sätze innerhalb eines Abschnitts durchnummeriert (führende, hochgestellte Zahlen).

## Sicherheitskonzept für Mehrzweckhalle Meiersheide





## Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben

### » Planungsvorgaben aus der SBauVO NRW

- § 6 Führung der Rettungswege
- § 7 Bemessung der Rettungswege
- § 8 Treppen
- § 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge
- § 11 Abschränkungen und Schutzvorrichtungen
- § 19 Feuerlöscheinrichtungen
- § 44 Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

### » Betriebsvorschriften aus der SBauVO NRW

- § 31 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr
- § 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan
- § 33 Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen
- § 34 Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material
- § 35 Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen
- § 36 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen
- § 37 Laseranlagen
- § 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten von Versammlungsstätten
- § 39 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik
- § 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe
- § 41 Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst
- § 42 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne
- § 43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst



## Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben

### » Unfallverhütungsvorschrift BGV C1

#### III. Bau und Ausrüstung

- § 3 Allgemeines
  - § 4 Standsicherheit und Tragfähigkeit
  - § 5 Sichere Begehbarkeit
  - § 6 Absturzsicherung
  - § 7 Schutz gegen herab fallende Gegenstände
  - § 8 Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen
  - § 9 Tragmittel und Anschlagmittel
  - § 10 Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen
- #### IV. Betrieb
- § 15 Leitung und Aufsicht
  - § 17 Unterweisung
  - § 18 Persönliche Schutzausrüstung, Hilfsmittel
  - § 19 Aufenthaltsverbote

- § 20 Gefährliche szenische Vorgänge
- § 21 Artistische Darstellungen
- § 22 Lagern von Gegenständen
- § 23 Umgang mit Gegenständen
- § 24 Zustand von Flächen und Aufbauten
- § 25 Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen
- § 26 Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen
- § 27 Elektrische Betriebsmittel
- § 28 Schusswaffen und Pyrotechnik
- § 29 Vorbeugender Brandschutz
- § 30 Ausstattung
- § 31 Tiere
- § 32 Instandhaltung, Reinigung



## Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben

- » Unfallverhütungsvorschrift „BGV A1 Grundsätze der Prävention“
- » Unfallverhütungsvorschrift „BGV A8 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
- » Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
- » Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
  - ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
  - ASR A1.7 Türen und Tore
  - ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
  - ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
  - ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe



## Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben

### » Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG NRW)

- § 1 Grundsätze
- § 3 Rauchverbot
- § 5 Hinweispflichten, Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Rauchverbote

### » Jugendschutzgesetz (JuSchG)

- § 4 Gaststätten
- § 5 Tanzveranstaltungen
- § 9 Alkoholische Getränke
- § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren
- § 11 Filmveranstaltungen

### » Regeln der Technik

- DIN 15905-5:2007-11 Veranstaltungstechnik - Tontechnik - Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik
- UK NRW Prävention in NRW | 7 „Sicherheit in Schulaulen und Bürgerhäusern – Leitung und Aufsicht in Veranstaltungsstätten – Eine Hilfestellung für Unternehmer und Betreiber“ (Bestellnr. PIN 07)
- VBG-Branchenleitfaden „BGI 810 Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Leitfaden“ und mitgeltende VBG – Messe/ Fachinformationen der Reihe BGI 810-x

### » Städtische Vorgaben

- Nutzungsordnung der Stadt Hennef (Sieg) für die außerschulische Nutzung städtischer Räume und ihrer Einrichtungen
- Nutzungsvertrag „Mehrzweckhalle Meiersheide“: § 3; §4 Abs. 1, 4, 5, 7, 9; § 4 Abs. 2 – 4; § 6 Abs. 3; § 7 Abs. 1 - 4
- Veranstaltungsservice-Vertrag über die Ausführung von Dienstleistungen im Rahmen von Veranstaltungen in städtischen Liegenschaften.
- Brandschutzordnung für die Mehrzweckhalle Meiersheide, Teile A, B und C



## Begriffe

### » Betreiber

- Nach der Verwaltungsgerichtssprechung ist Betreiber diejenige natürliche oder juristische Person, die **rechtlich befugt und tatsächlich imstande ist bestimmenden Einfluss auf den Betrieb einer Anlage auszuüben.**<sup>1</sup>
- **Die Stadt Hennef (Sieg) ist die Betreiberin der Mehrzweckhalle Meiersheide.**

### » Sicherheit

- Sicherheit bezeichnet einen Zustand, der frei von unvermeidbaren Risiken der Beeinträchtigung ist oder als gefahrenfrei angesehen wird.<sup>2</sup>

### » Sicherheitskonzept

- Unter dem Sicherheitskonzept nach § 43 SBauVO NRW ist die Gesamtheit der Maßnahmen zu verstehen, die für die sichere Durchführung einer Veranstaltung notwendig und im Fall von Störungen, Unfällen oder Notfällen zu ergreifen sind.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Volker Löhr/ Gerd Gröger, Bau und Betrieb von Versammlungsstätten, 3. Auflage 2011, Seite 427

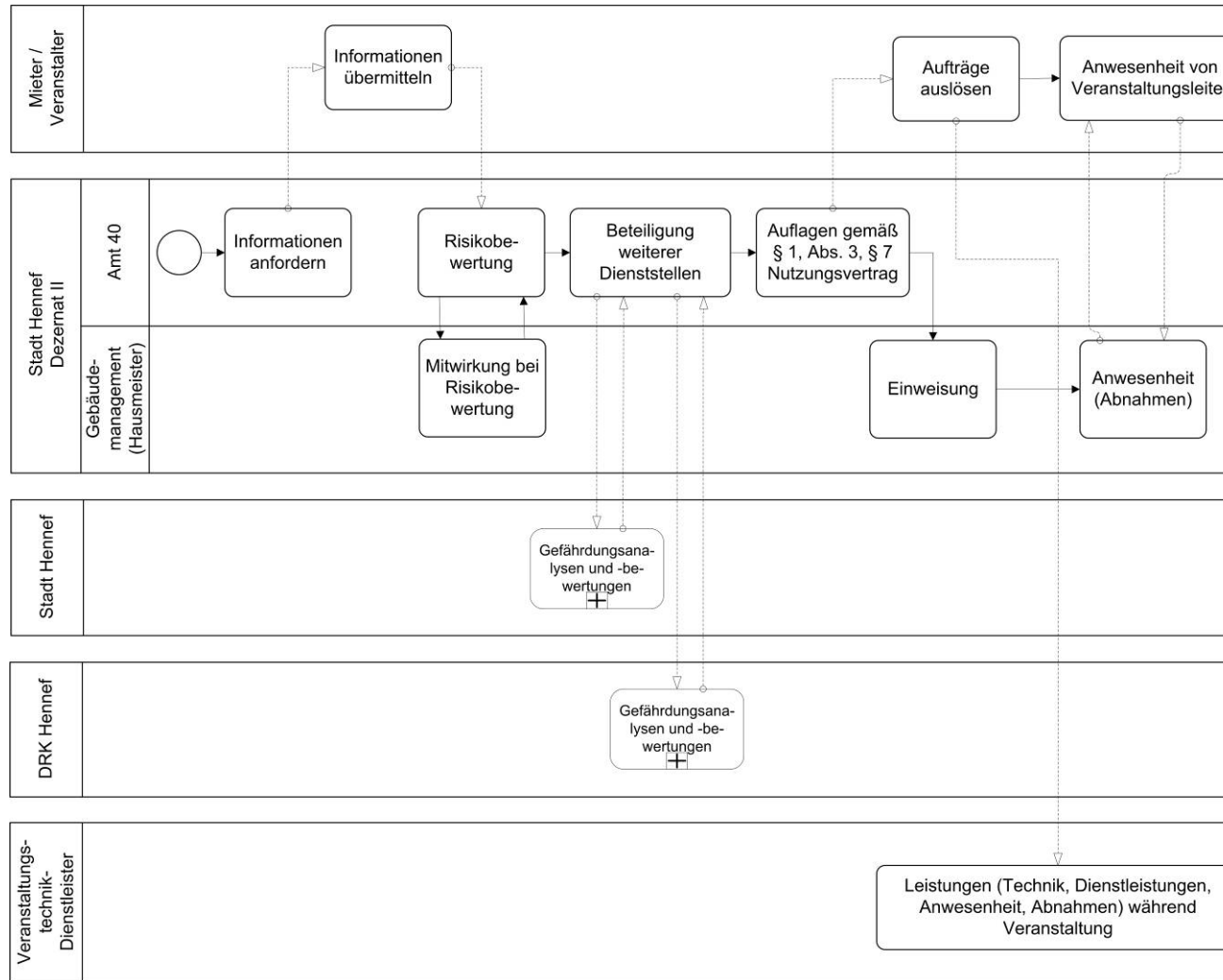
<sup>2</sup> Seite „Sicherheit“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 24. Februar 2011, 09:46 UTC. URL: <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Sicherheit&oldid=85697725> (Abgerufen: 29. März 2011, 12:13 UTC)

<sup>3</sup> Volker Löhr/ Gerd Gröger, Bau und Betrieb von Versammlungsstätten, 3. Auflage 2011, Seite 498

# Sicheres Veranstaltungsmanagement



## Ablauforganisation Veranstaltungsmanagement





# Sicheres Veranstaltungsmanagement



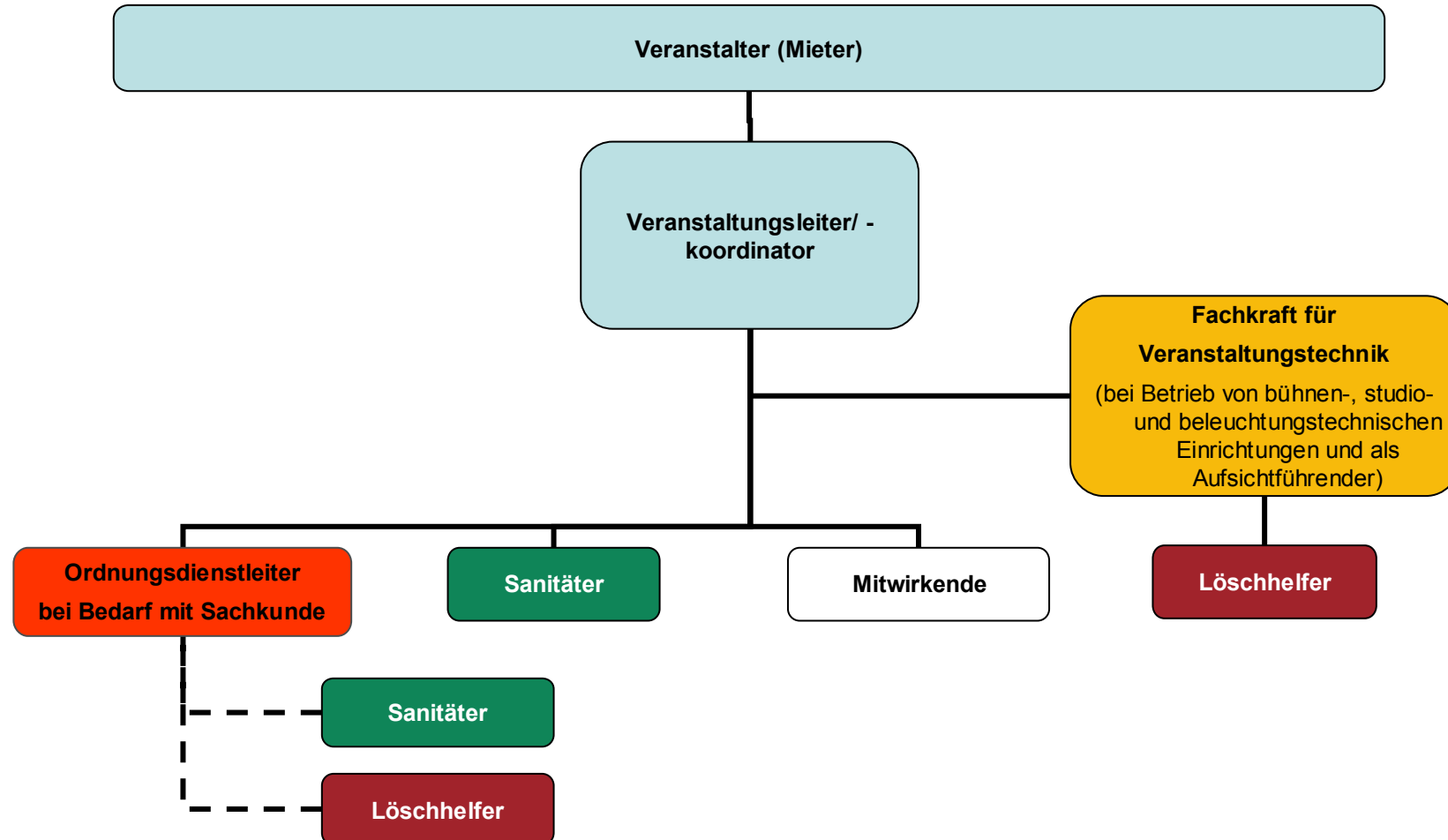
## Genehmigungsverfahren für Ausnahmen bzw. Abweichungen vom genehmigten Hallenbetrieb bzw. Nutzung

Aufgabe	Fachgebiet	Planen	Prüfen	Genehmigen	Antragsfrist	Informieren
Erstellen/ Ändern von Bestuhlungsplänen	Brandschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dritte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brandschutzsachverständiger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauaufsicht</li> </ul>	2 Monate	
Abweichungen von Betriebsvorschriften der SBauVO NRW	Sonderbauten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verantwortliche für Veranstaltungstechnik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauaufsicht oder</li> <li>• Feuerwehr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauaufsicht</li> </ul>	3 Monate	
Verwendung von Pyrotechnik	Sprengstoffrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verantwortliche Person</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ordnungsamt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ordnungsamt</li> <li>• Betreiber</li> </ul>	4 Wochen	Inhaltsversicherung
Überschreiten von geplanten und nachgewiesenen Verkehrslasten an oder auf tragenden Bauteilen	Statik	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verantwortliche für Veranstaltungstechnik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tragwerksplaner (Statiker)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauaufsicht</li> </ul>	3 Monate	

# Sicheres Veranstaltungsmanagement



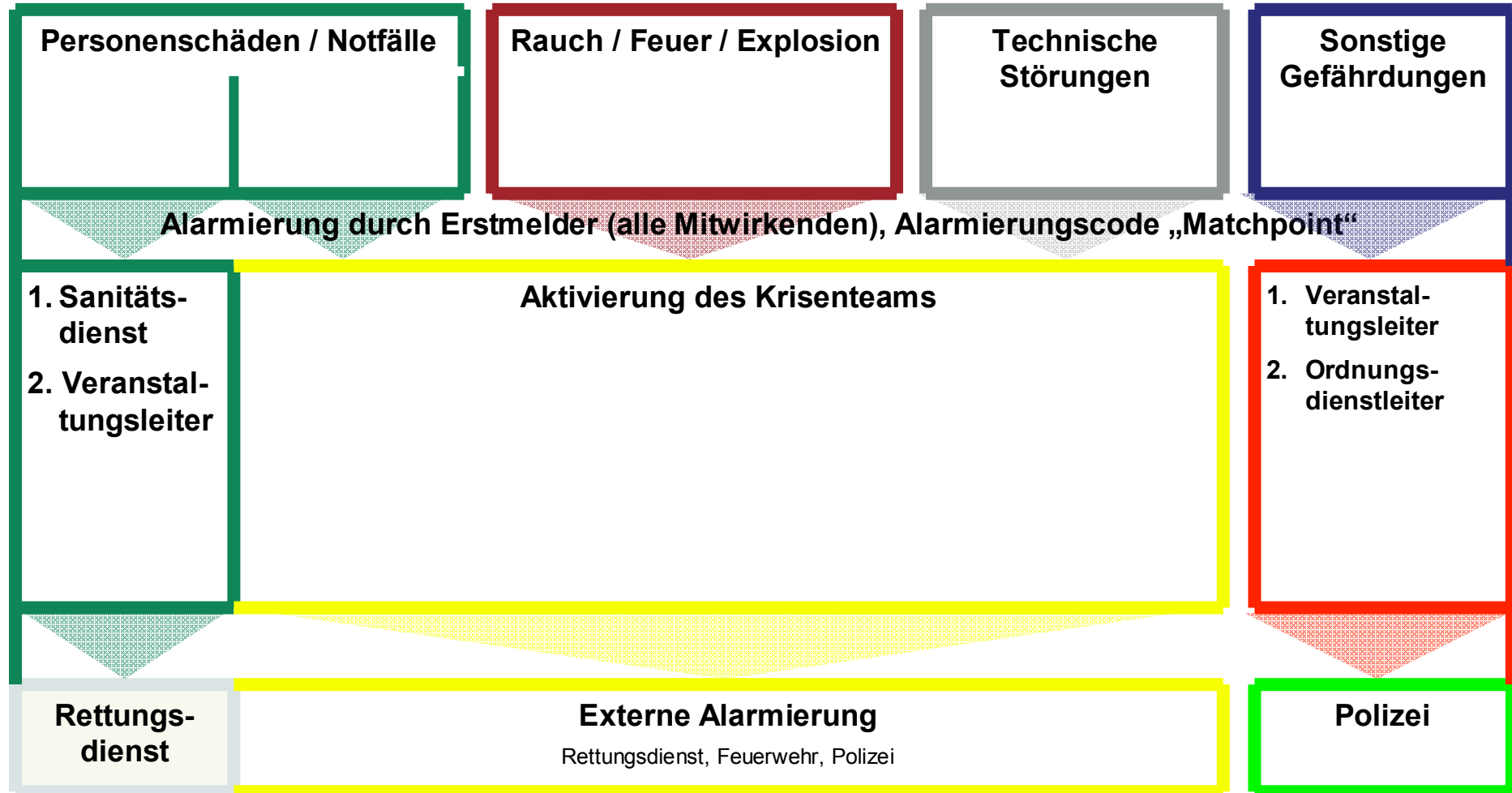
## Aufbauorganisation für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz



# Sicheres Veranstaltungsmanagement



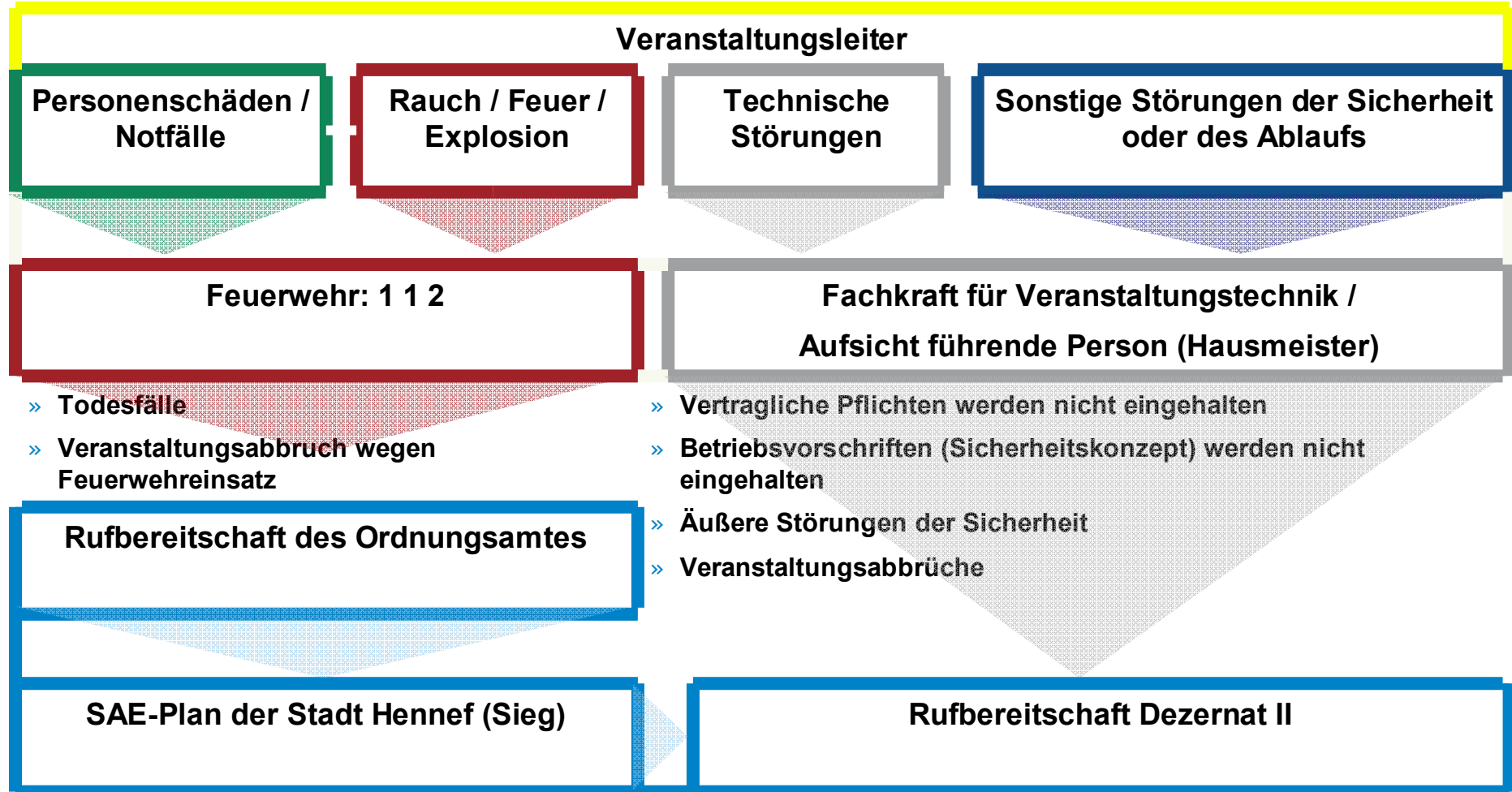
## Ablauforganisation Notfall



# Sicheres Veranstaltungsmanagement



## Alarmplan des Betreibers



# Sicheres Veranstaltungsmanagement



## Aufgaben- und Verantwortungsverteilung

Position	Aufgaben	Kompetenzen	Verantwortung
Stadt Hennef, Gebäudemanagement	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auftragsvergabe gemäß Handlungsvollmacht</li> <li>Hausrecht</li> <li>Einsatz von Hausmeistern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterlassungsdelikte, auch für andere (§§ 8,9 OWiG, §§ 13, 14 StGB)</li> </ul>
Stadt Hennef, Gebäudemanagement	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellung und Fortschreibung notwendiger Betriebsdokumente wie Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne (§ 42, Abs. 1, 3 SBauVO NRW)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auftragsvergabe gemäß Handlungsvollmacht</li> </ul>	
Stadt Hennef, Gebäudemanagement	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterweisung des Betriebspersonals (§ 42, Abs. 2 SBauVO NRW)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Delegation der Aufgaben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ordnungswidrigkeit (§ 46, Nr. 17 SBauVO NRW)</li> </ul>
Stadt Hennef, Amt 40	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anwenden und Einhalten der Bau- und Planungsvorgaben gemäß §§ 6 – 11 und 44 SBauVO NRW</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Risikobewertung durchführen und Schutzmaßnahmen festlegen</li> </ul>	
Stadt Hennef, Amt 40	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das freiwillige Sicherheitskonzept jährlich überprüfen und bei Bedarf aktualisieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Protokolle, Checklisten und andere Aufzeichnungen zu den Veranstaltungsabläufen und Ereignissen auswerten</li> </ul>	
Stadt Hennef, Amt 32	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Verkehrskonzept min. einmal jährlich überprüfen und bei Bedarf aktualisieren</li> </ul>		
Veranstalter/ Mieter	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einhaltung bau- und ordnungsrechtlicher Genehmigungsverfahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beteiligung von Planern, Prüfern und Behörden (siehe S. 19 „Genehmigungsverfahren“)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ordnungswidrigkeit (z.B. § 84, Nr. 12 BauO NRW oder § 46, Nr. 9 SBauVO)</li> </ul>
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anwenden und Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften gemäß BGV C1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen festlegen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ordnungswidrigkeiten (§ 37, BGV C1)</li> </ul>
Veranstaltungsleiter des Mieters	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anwenden und Einhalten der Betriebsvorschriften gemäß §§ 31 – 43, SBauVO NRW</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutzmaßnahmen veranlassen</li> <li>Einstellen des Betriebes (§ 38, Abs. 4)</li> <li>Hausrecht</li> <li>siehe Pflichtenübertragung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ordnungswidrigkeiten (§ 46, SBauVO NRW)</li> <li>Unterlassungsdelikte, auch für andere (§§ 8,9 OWiG, §§ 13, 14 StGB)</li> </ul>

# Sicheres Veranstaltungsmanagement



## Aufgabenverteilung (Z: Zuständig A: Aufsicht ÜA: Übergeordnete A. G: Gefährdungsbeurteilung P: Pflichtmitteilung (Spezifikationen, Störungen, ...))

Vorgaben (SBauVO)	Aufgaben	Hennef	FfV	AfP	GM	EL	Veranstalter/ Mieter	VL	Produkti- onsleiter
§§ 6 – 8, 10, 11, 44	Anwenden und Einhalten der Bau- und Planungsvorgaben für eine sichere Versammlungsstätte	A: Amt 40	ÜA				Z		
§ 31	Freihalten von Rettungswegen			ÜA			Z	A	
§ 32, Abs. 1	Einhalten der Zahl der Besucherplätze			ÜA		P	Z	A	
§ 32, Abs. 1	Einhalten der Anordnung des Bestuhlungsplanes			ÜA		P	Z	A	
§ 32, Abs. 2	Aushängen von Bestuhlungsplänen			Z					
§ 32, Abs. 3	Abschränkung von Stehflächen auf Grund der Art der Veranstaltung		G				Z		P
§ 33, Abs. 1, 3, 4, 5, 8	Einhalten von Anforderungen an das Brandverhalten und das Anbringen von Vorhängen, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen		G	ÜA			Z	A	Z
§ 34, Abs. 4	Aufbewahren von pyrotechnischen Gegenständen und anderen Brandlasten in dafür vorgesehenen Magazinen		G	ÜA			Z	A	Z
§ 35, Abs. 1	Einhalten des Rauchverbotes auf Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen, ausgenommen das Rauchen ist in der Art der Veranstaltung begründet		G	ÜA		A	Z	A	P, Z

### Abkürzungen

- » Hennef: Ämter der Stadt Hennef
- » FfV: Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- » AfP: Aufsicht führende Person

- » GM: Gebäudemanagement der Stadt Hennef
- » EL: Einsatzleitung des Ordnungsdienstes
- » VL: Veranstaltungsleiter des Mieters

### Sicherheitskonzept für Mehrzweckhalle Meiersheide



# Sicheres Veranstaltungsmanagement



## Aufgabenverteilung (Z: Zuständig A: Aufsicht ÜA: Übergeordnete A. G: Gefährdungsbeurteilung P: Pflichtmitteilung (Spezifikationen, Störungen, ...))

Vorgaben (SBauVO)	Aufgaben	Hennef	FfV	AfP	GM	EL	Veranstalter/ Mieter	VL	Produktionsleiter
§ 35, Abs. 2	Einhalten des Verbotes von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsfähigen Stoffen		G	ÜA			Z	A	P, Z
§ 35, Abs. 3	Sichere Verwendung von Kerzen und offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen		ÜA				P, Z	A	Z
§ 36, Abs. 3	Abstimmen von erforderlichen Brandschutzmaßnahmen mit der Feuerwehr für die Abschaltung der automatischen Brandmeldeanlage		ÜA				Z	A	P
§ 36, Abs. 4	Den Betriebes der Sicherheitsbeleuchtung sicherstellen, soweit die Räume nicht durch Tageslicht erhellt werden			ÜA	Z				
§ 37	Sicherer Betrieb von Laseranlagen entsprechend den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen		G, ÜA				P, Z		P, Z
§ 38, Abs. 1	Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Betriebsvorschriften		ÜA	ÜA			Z	A	
§ 38, Abs. 2	Anwesenheit des Betreibers während des Betriebes der Versammlungsstätte		(ÜA)	ÜA				Z	

# Sicheres Veranstaltungsmanagement



## Aufgabenverteilung (Z: Zuständig A: Aufsicht ÜA: Übergeordnete A. G: Gefährdungsbeurteilung P: Pflichtmitteilung (Spezifikationen, Störungen, ...))

Vorgaben (SBauVO)	Aufgaben	Hennef	FfV	FfP	GM	EL	Veranstalter/ Mieter	VL	Produkti- onsleiter
§ 38, Abs. 3	Die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten	G: Amt 40					Z	Z	
§ 38, Abs. 4	Den Betrieb einstellen, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.				P		P	Z	P
§ 40, Abs. 1	Vertrautheit mit den bühnen-, studio-, beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte, sowie Gewähr derer Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes während des Betriebes		ÜA, Z	A, Z	Z, P			Z	
§ 40, Abs. 2	Leitung und Aufsicht bei Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Szenenflächen mit mehr als 200 m <sup>2</sup> Grundfläche		Z						
§ 40, Abs. 2	Leitung und Aufsicht während wesentlicher Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Einrichtungen		Z		Z				
§ 40, Abs. 3	Anwesenheit bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Szenenflächen mit mehr als 200 m <sup>2</sup> Grundfläche		Z					A	

# Sicheres Veranstaltungsmanagement



## Aufgabenverteilung (Z: Zuständig A: Aufsicht ÜA: Übergeordnete A. G: Gefährdungsbeurteilung P: Pflichtmitteilung (Spezifikationen, Störungen, ...))

Vorgaben (SBauVO)	Aufgaben	Hennef	FfV	FfP	GM	EL	Veranstalter/ Mieter	VL	Produkti- onsleiter
§ 40, Abs. 4, 5	Aufsicht bei Szenenflächen mit mehr als 50 m <sup>2</sup> und nicht mehr als 200 m <sup>2</sup> Grundfläche, wenn von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen sowie von Art- und Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und die aufsichtführende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist			ÜA				Z	
§ 41, Abs. 1	Einrichten einer Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren	G: Amt 32	ÜA				Z	A	P
§ 41, Abs. 2	Anwesenheit einer Brandsicherheitswache bei jeder Veranstaltung auf einer Szenenfläche mit mehr als 200 m <sup>2</sup> Grundfläche	G: Amt 32	ÜA				Z	A	P
§ 43, Abs. 1	Ein Sicherheitskonzept aufstellen und einen Ordnungsdienst einrichten, wenn es die Art der Veranstaltung erfordert	G: Amt 40					Z		
§ 43, Abs. 3	Leiten des nach diesem Sicherheitskonzept erforderlichen Ordnungsdienstes					Z <sup>1</sup>			
§ 43, Abs. 4	Verantwortung für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen, die Beachtung der maximalen zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35, die Sicherheitsdurchsagen sowie für eine geordnete Evakuierung					Z			

<sup>1</sup> „Die Person des Ordnungsdienstleiters braucht nicht der Organisation des Betreibers oder Veranstalters angehören. Wird das Ordnungsdienstpersonal über eine Fremdfirma bestellt, sollte auch der Ordnungsdienstleiter zum Personal der Fremdfirma zählen, um mögliche Verstöße gegen die durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung zu vermeiden.“; Volker Löhr/ Gerd Gröger, Bau und Betrieb von Versammlungsstätten, 3. Auflage 2011, Seite 503

### Sicherheitskonzept für Mehrzweckhalle Meiersheide

# Sicheres Veranstaltungsmanagement



## Aufgabenverteilung (Z: Zuständig A: Aufsicht ÜA: Übergeordnete A. G: Gefährdungsbeurteilung P: Pflichtmitteilung (Spezifikationen, Störungen, ...))

Vorgaben	Aufgaben	Hennef	FfV	AfP	GM	EL	Veranstalter/ Mieter	VL	Produkti- onsleiter
§ 2 – 14 BGV A1	Pflichten des Unternehmers, z.B. Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer		ÜA	ÜA	P		Z	Z	P
BGV A8	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung		G	ÜA	Z			Z	P
ArbStättV und ASR	Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Betreiben von Arbeitsstätten		G	ÜA	Z				
§§ 3 – 10 BGV C1	Einhalten der Anforderungen an Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen		G, ÜA	ÜA					(Z)
§ 15, Abs. 1 BGV C1	Leitung und Aufsicht der Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten durch Bühnen- und Studiofachkräfte		ÜA	ÜA				Z	(Z)
§ 15, Abs. 3 BGV C1	Freigabe der Szenenfläche durch Aufsichtsführende		(ÜA)	ÜA				A, Z	Z
§ 17, Abs. 2 BGV C1	Unterweisen aller Beteiligten hinsichtlich aller Unfallverhütungsmaßnahmen		G	Z				Z	Z
§§ 18 – 31 BGV C1	Einhalten der Betriebsvorschriften für Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen		G, ÜA	ÜA	Z			Z	Z
§ 32 BGV C1	Regelmäßige Instandhaltung sicherheits- und maschinentechnischer Einrichtungen und Reinigung der Veranstaltungs- und Produktionsstätte sowie der Ausstattung				Z				



## Ausrüstung / Technik

### » Checkliste Risikobewertung

- Ablauf der Veranstaltung (Datum, Einlass, Beginn, Ende, Bemerkungen)
  - Aufbau
  - Veranstaltung
  - Abbau
- Anzahl von Personen
  - erwartete Besucherzahl
  - Zielgruppe/ Alter /erwartetes Besucherprofil
  - Mitwirkende
  - Sonstige Personen
    - Ordnungsdienst
    - Sanitäts- und Rettungskräfte
    - Brandsicherheitswache
    - Technisches Personal
  - Personal zur Bewirtung
- Bewirtung
  - Getränkeauschank
  - Speisenausgabe
  - Speisenzubereitung
- Anreise
  - erwartete PKW
  - erwartete Reisebusse
- Ausstattung
  - Bestuhlung gemäß Bestuhlungsplan Nummer
    - Reihenbestuhlung
    - Tischbestuhlung
    - Stehplätze/ Stehtische
    - Tribüne
  - Garderobe

- Szenenfläche/ Bühne
  - Nutzung vorhandener Bühne
  - Nutzung vorhandener Podest
  - Aufbau zusätzlicher Bühne (geplante Größe: Höhe und Fläche)
  - Eigene Bühnenelemente (Größe angeben)
  - Rednerpult
  - Laufsteg
- Technische Einrichtungen
  - Leinwand
  - Konzertflügel, Klavier
  - Lichttechnik
    - 1. vorhandene
    - 2. zusätzlich eingebrachte
  - Tontechnik
    - 1. vorhandene
    - 2. zusätzlich eingebrachte
  - Einsatz szenischer Effektmaschinen
    - Laser, LED
    - Nebel
    - Schaum
    - Regen
    - Schnee
  - Traversenkonstruktionen
- Sonstiges
  - Bühnen-, Saal- oder Tischdekorationen
  - Feuer, Kerzen, Fackeln, offenes Licht
  - Pyrotechnik
  - Einsatz gefährlicher Requisiten
    - Normglas
    - Hieb- und Stichwaffen
    - Schusswaffen
  - Artistik
  - Tiere



## Ausrüstung / Technik

### » Checkliste für Aufsicht führende Personen:

- Vor Aufbaubeginn
  - Freizuhalten Flucht-/ Rettungswege kennzeichnen
  - Freizuhalten Flächen für Einsatzfahrzeuge absperren
  - Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen vertraut machen (gemäß CL)
  - Veranstalter über Notfallorganisation unterweisen
  - Produktionsleiter in örtliche Gegebenheiten einweisen (z.B. Kabelwege, Leergutlagerung, Bedienung von bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen, Traglasten, ...)
  - Mitwirkende unterweisen
  - Notwendige Sicherheitskennzeichnungen aushängen
  - Telefonnummern von verantwortlichen/ zuständigen Personen notieren
- Während des Aufbaus
  - Einsatz von Kunstnebel, Pyrotechnik, Feuer? Anwesenheit von Brandsicherheitswache u. Abschaltung von automatischen Meldern.
  - Merchandiser/ Promoter/ Aussteller einweisen
  - Aufbau übergeordnet beaufsichtigen
  - Gültiger Bestuhlungs- und Rettungswegeplan aushängen
  - Schutzmaßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung bereitstellen (z.B. Feuerlöscher, Absperrungen, Kennzeichnungen, Blecheimer, ...)

### » Checkliste für Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

- Vor Einlassbeginn
  - Abnahme der fliegenden Elektroinstallationen
  - Abnahme der szenischen Aufbauten
  - Abnahme der eingebrachten Brandlasten
  - Abnahme der gehängten Lasten
  - Abnahme von gefährlichen szenischen Vorgängen (Pyrotechnik, feuergefährliche Handlungen, Laser, Nebel, bewegte Abläufe, ...)
  - Abnahme von fliegenden Kabeln
  - Technische Probe/ Abnahme mit Bauaufsicht/ Feuerwehr
  - Abnahme der Bestuhlung
  - Abnahme der Flucht- und Rettungswege
  - Abnahme der Funktionsbereitschaft der sicherheits- und gebäudetechnischen Anlagen
  - Sicherheitsbesprechung mit Ordnungsdienst
  - Sicherheitsbesprechung mit Sanitätsdienst
  - Einweisung der Aufsicht führenden Person
  - Einweisung des Veranstaltungsleiters
  - Einweisung der Brandsicherheitswache
  - Freigabe der Szenenfläche von verantwortlicher Person einholen
  - Einlass frei geben

### » Checkliste für Veranstaltungsleiter

- Während der Veranstaltung
  - Einhaltung der behördlich genehmigten Bestuhlungspläne
  - Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen überprüfen
  - Feuerwehrstellfläche überprüfen
  - Funktion der sicherheits- und gebäudetechnischen Anlagen überprüfen
  - Aufsicht bei gefährlichen szenischen Vorgängen oder sonstigen Gefahren



# Notfallmanagement: Krisenteam



## Sicherheitskonzept

- » **Anwendungsbereich**
- » **Sicheres Veranstaltungsmanagement**
- » **Notfallmanagement:**
  - Krisenteam
  - Verfahren bei Krisen und Störungen
  - Abbruch- und Räumungsverfahren
- » **Personaleinsatzkonzepte**
  - Betreiber
  - Mieter (Veranstalter)
  - Ordnungsdienst
  - Sanitätsdienst
  - Brandsicherheitswachdienst
- » **Technische Schutzmaßnahmen**
- » **Betriebliche Schutzmaßnahmen**
- » **Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum**
- » **Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen**
- » **Presse- und Internetinformationen**
- » **Schlusserklärungen**

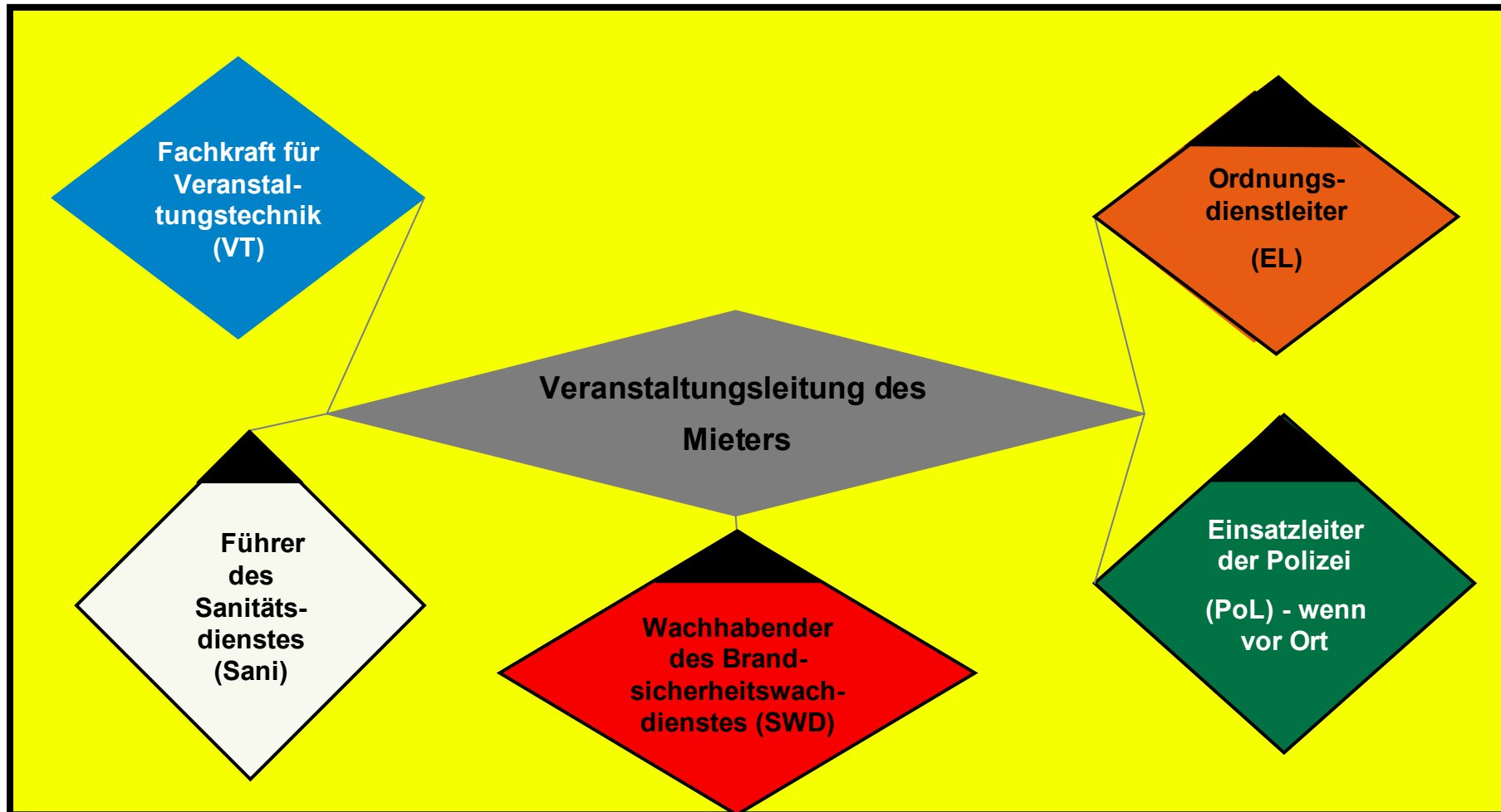
## Krisenteam

- » **Personelle Zusammensetzung** 34
- » **Aufgaben** 35
- » **Auslösekriterien** 36
- » **Besprechungsorte** 37
- » **Ausrüstung / Technik** 38

# Notfallmanagement: Krisenteam



## Personelle Zusammensetzung





## Aufgaben

- » **Veranstaltungsleiter bei Auslösen des Krisenteams:**
  - Warnweste „Veranstaltungsleiter“ tragen
- » **Operative Führung aller Maßnahmen im Objekt bei Aktivierung**
- » **Operative Führung aller Maßnahmen auf dem Parkplatz**
- » **Koordination aller externen Informationen<sup>1</sup> (nur eine Version der Situation/ Ereignisse):**
  - Information der Besucher
  - Information der Medien
- » **Koordination aller internen Informationen**
  - Information des Sicherheitspersonals
  - Information der Mitarbeiter der beteiligten Organisationen

### <sup>1</sup> Leitlinien für externe Informationen

- Ursachen, mögliche Gefährdungen und eingeleitete Schutzmaßnahmen nennen ohne zu verängstigen
- keine Verantwortlichkeiten oder Schuldzuweisungen nennen
- statt dessen: „Ermittlungen / Untersuchungen wurden aufgenommen.“
- Verweis auf „ausführliche Information am folgenden Tag in der Presse bzw. auf der Web-Site“

# Notfallmanagement: Krisenteam



## Auslösekriterien für Aktivierung des Krisenteams

Personenschäden / Notfälle		Rauch / Feuer / Explosion	Technische Störungen	Sonstige Gefährdungen
<ul style="list-style-type: none"><li>• Med. Notfall</li><li>• Unfall</li><li>• Lebensmittelvergiftung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• körperliche Auseinandersetzungen größeren Umfangs</li><li>• Gewaltdelikte</li><li>• Todesfall/ -fälle</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Rauchentwicklung</li><li>• Bestätigte Brandmeldung</li><li>• Explosion</li><li>• unerlaubte Pyrotechnikverwendung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ausfall Stromversorgung</li><li>• Ausfall Wasserversorgung</li><li>• defekte Sicherheitstechnik (Brandmelde-/ Alarmierungsanlage)</li><li>• bauliche Schäden am Gebäude</li><li>• hohe Schneelast</li><li>• Behinderung öffentlicher Rettungswege (inkl. Falschparker)</li><li>• Störungen aus der Nachbarschaft (Brandereignisse, Demonstrationen, ...)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vandalismus</li><li>• Randalierer</li><li>• Werfen von Gegenständen</li><li>• Dichtes Drängen, Massenbewegungen</li><li>• Körperverletzung</li><li>• Überfall</li><li>• Bombendrohung</li><li>• Attentatsankündigung</li><li>• Auffinden verdächtiger Gegenstände</li><li>• Extremwetterlagen (Hagel, Blitzeis, Sturm, ...)</li></ul>

# Notfallmanagement: Krisenteam

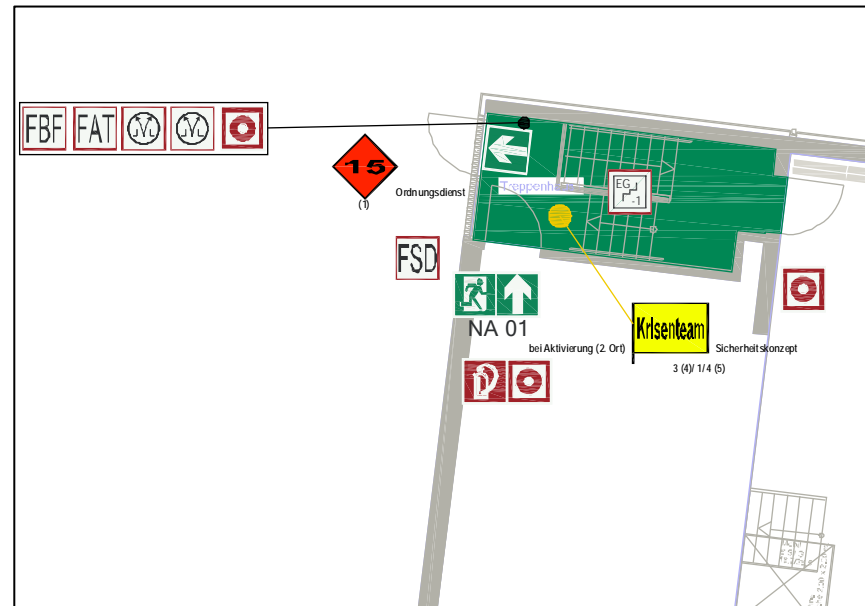


## Besprechungsorte

### » Matchpoint (1. Ort)



### » Treppenhaus I bei Feuerwehrtabelleau





## Ausrüstung / Technik

### » Dokumentation (in Papierform)

- Alarmierungsplan mit projektbezogenen Eintragungen „Name“ und „Handy-Nummer“ des Krisenteams
- Alarmplan Betreiber
- Verfahren bei Krisen und Störungen
- Abbruch- und Räumungsverfahren
- Brandschutzordnung ABC
- Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen
- Technische Schutzmaßnahmen
  - Alarmierungsanlage
- Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum
- Presse- und Internetinformationen
- dieses Sicherheitskonzept

### » Ausrüstung

- Warnweste (EN 471 Klasse 2) „orange“ mit Rückenaufdruck „Veranstaltungsleiter“

### » Telekommunikation

Funktion	Funkgerät	Handy
Veranstaltungsleiter	B	P
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	B	P
Einsatzleiter Ordnungsdienst	B	P
Polizei oder Ordnungsamt (bei Ankunft)	B	P
Brandsicherheitswachdienst	B	P
Sanitätsdienst	B	P

B: wird vom Betreiber gestellt

P: Pflicht

#### Hinweise

- » Handys sind in Krisensituationen unzuverlässige Kommunikationsmittel.
- » Der Betreiber stellt insgesamt 10 Funkgeräte für den sicheren Veranstaltungsbetrieb zur Verfügung. Die Betreuung, Ausgabe und Rücknahme erfolgt durch den Veranstaltungstechnik-Dienstleister.

# Notfallmanagement: Verfahren bei Krisen und Störungen



## Sicherheitskonzept

- » **Anwendungsbereich**
- » **Sicheres Veranstaltungsmanagement**
- » **Notfallmanagement:**
  - Krisenteam
  - Verfahren bei Krisen und Störungen
  - Abbruch- und Räumungsverfahren
  - Massenanfall von Verletzten
- » **Personaleinsatzkonzepte**
  - Betreiber
  - Mieter (Veranstalter)
  - Ordnungsdienst
  - Sanitätsdienst
  - Brandsicherheitswachdienst
- » **Technische Schutzmaßnahmen**
- » **Betriebliche Schutzmaßnahmen**
- » **Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum**
- » **Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen**
- » **Presse- und Internetinformationen**
- » **Schlusserklärungen**

## Verfahren bei Krisen und Störungen

- » **Personenschäden / Notfälle** 40
- » **Brandfall** 41
- » **Krisen** 42
- » **Störungen** 43



# Notfallmanagement: Verfahren bei Krisen und Störungen



## Personenschäden / Notfälle

Krise/ Störung	Zuständig	Information an	Ablauf	Durchsage
Medizinischer Notfall	Sani	> VL	> Patienten versorgen	
Unfall	Sani	> VL > EL > Polizei	> Verletzte versorgen	
Lebensmittelvergiftungen	Sani	> VL > Polizei > Gastronomie	> Patienten versorgen > Ursache erkunden > Entscheidung Verkauf stoppen / fortsetzen	
körperliche Auseinandersetzungen größeren Umfangs	EL	> Krisenteam > Notruf	> Intervenieren und Personalien erfassen > Verletzte versorgen > Hausverbote aussprechen	> bei Bedarf: „Nutzungsordnung einhalten“
Gewaltdelikte	EL	> Krisenteam > Polizei	> Intervenieren Personalien erfassen > Verletzte versorgen > Täter festhalten u. Polizei übergeben	> bei Bedarf: „Nutzungsordnung einhalten“
Todesfall/ -fälle	VL	> Notruf > Krisenteam > Rufbereitschaft Dezernat II	> Ort / Gefahrenstelle sichern > Menschen retten > Entscheidung Fortsetzen/ Abbruch	> bei Bedarf: „Abbruch“

# Notfallmanagement: Verfahren bei Krisen und Störungen



## Rauch / Feuer / Explosion

Krise/ Störung	Zuständig	Information an	Ablauf	Durchsage
Rauchmeldung	SWD	> VL	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Erkundung</li> <li>&gt; Entscheidung: beherrschbar / Gefahr: Alarm</li> <li>&gt; Rauchentstehung/ -ausbreitung eindämmen</li> </ul>	
Bestätigte Brandmeldung (Brandfall)	VL	> Krisenteam	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Erkundung</li> <li>&gt; Löschversuch</li> <li>&gt; Entscheidung: Räumung / beherrschbar</li> </ul>	> automatisch: „Räumung“
Explosion	VL	> Krisenteam	> Räumung	> Automatisch: „Räumung“
unerlaubte Verwendung von Pyrotechnik	EL	> Krisenteam	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Intervenieren</li> <li>&gt; brennende Pyrotechnik löschen</li> <li>&gt; unerlaubte Gegenstände abnehmen</li> <li>&gt; Entscheidung: Verwarnung / Hausverbot</li> </ul>	> bei Bedarf: „Nutzungsordnung einhalten“

# Notfallmanagement: Verfahren bei Krisen und Störungen



## Technische Störungen

Krise/ Störung	Zuständig	Information an	Ablauf	Durchsage
Ausfall der Stromversorgung	VT/ VL	> VL	> Ursache und Dauer klären > Entscheidung: Abbruch / Abwarten	> „Warnung“ > bei Bedarf: „Abbruch“ > bei Bedarf: „Entwarnung“
Ausfall der Wasserversorgung	VT/ VL	> SWD oder Feuerwehr	> Ursache und Dauer klären > Entscheidung: Abbruch / Kompensieren	> bei Bedarf: „Abbruch“
defekte Sicherheitsanlagen, -einrichtungen, -vorrichtungen	VT/ VL	> SWD > VL	> Kompensationsmaßnahmen klären > Entscheidung: Abbruch / Kompensieren	> bei Bedarf: „Abbruch“
bauliche Schäden am Objekt	VL	> VL > SWD	> Sicherungsmaßnahmen klären > Gefahrenstellen sichern!	> bei Bedarf: „Warnung“
Behinderungen auf öffentlichen Rettungswegen: <b>Falschparker</b>	VL	> Rufbereitschaft Ordnungsamt	> Durchsage „Falschparker“ > Überprüfung nach ca. 10 Minuten > Keine Reaktion: Ordnungsamt informieren	> „Falschparker“
Behinderungen auf öffentlichen Rettungswegen	VL	> Polizei > SWD > Sani	> Dauer klären > Ausweichstrecken oder Kompensation klären > Entscheidung: Kompensation / Abbruch	> bei Bedarf: „Abbruch“
Störungen aus der Nachbarschaft (Brandereignisse, Demos, ...)	VL	> Krisenteam	> Störungen / Gefahren ermitteln > Entscheidung: Schutzmaßnahmen / Abbruch	> bei Bedarf: frei > bei Bedarf: „Abbruch“

# Notfallmanagement: Verfahren bei Krisen und Störungen



## Gefährdungen

Krise/ Störung	Zuständig	Information an	Ablauf	Durchsage
Vandalismus	EL	> Polizei > VL	> Intervenieren und Personalien erfassen > Hausverbot aussprechen	> bei Bedarf: „Nutzungsordnung einhalten“
Randalierer	EL	> Polizei > Sani > VL	> Schutz von Personen > Intervenieren und Personalien erfassen > Entscheidung: fortsetzen / Abbruch / Räumung	> bei Bedarf: „Nutzungsordnung einhalten“ > bei Bedarf: „Räumung“ > bei Bedarf: „Abbruch“
Werfen von Gegenständen	EL	> PoL	> Intervenieren und Personalien erfassen > Entscheidung: Verwarnung / Hausverbot	> bei Bedarf: „Nutzungsordnung einhalten“
Körperverletzung	Sani	> EL > Polizei > VL	> Intervenieren und Personalien erfassen > Verletzte versorgen > Täter festhalten u. Polizei übergeben	> bei Bedarf: „Nutzungsordnung einhalten“
Überfall	EL	> Polizei	> Intervenieren und Personalien erfassen > Täter festhalten	
Bomben-, Attentatsdrohung, Auffinden verdächtiger Gegenstände	VL	> EL > Polizei	> FB 7.4-17 Bombendrohung > Ernsthaftigkeit klären > Entscheidung: Ignorieren / Suchen / Abbruch	> bei Bedarf: „Räumung“ > bei Bedarf: „Abbruch“
Extremwetterlagen (Hagel, Blitzeis, Sturm, ...)	VL	> Krisenteam	> Sicherungsmaßnahmen klären > Besucheraufenthalt verlängern	> „Wetterwarnung“

### Sicherheitskonzept für Mehrzweckhalle Meiersheide

# Notfallmanagement: Abbruch- und Räumungsverfahren



## Sicherheitskonzept

- » **Anwendungsbereich**
- » **Sicheres Veranstaltungsmanagement**
- » **Notfallmanagement:**
  - Krisenteam
  - Verfahren bei Krisen und Störungen
  - Abbruch- und Räumungsverfahren
- » **Personaleinsatzkonzepte**
  - Betreiber
  - Mieter (Veranstalter)
  - Ordnungsdienst
  - Sanitätsdienst
  - Brandsicherheitswachdienst
- » **Technische Schutzmaßnahmen**
- » **Betriebliche Schutzmaßnahmen**
- » **Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum**
- » **Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen**
- » **Presse- und Internetinformationen**
- » **Schlusserklärungen**

## Abbruch- und Räumungsverfahren

- » **Veranstaltungsabbruch** 45
- » **Räumung der Versammlungsstätte** 46
- » **Gefährdungsanalyse und –beurteilung für Personalkonzept** 47
- » **Aufgaben der Außenordner** 48
- » **Aufgaben der Räumungsordner** 49
- » **Personaleinsatzkonzept „Räumung“ des Ordnungsdienstes** 50
- » **Ausrüstung / Technik der Räumungsordner** 51



## Veranstaltungsabbruch

### » **Ordnungs- und Garderobendienst, Besuchergastronomie**

- Für den Ordnungsdienst gilt das reguläre Personaleinsatzkonzept.
- Ein Veranstaltungsabbruch läuft grundsätzlich wie ein reguläres Veranstaltungsende ab:
  1. Sicherheitsdurchsage „Abbruch“
  2. Auslasslicht
  3. Durchsage „Presse- und Internetinformation“
  4. Beenden des Gastronomieservices aber weiterhin Annahme von Pfandgut
  5. Rückgabe von Besuchergarderobe
  6. Nutzen der Eingänge für den Auslass
  7. Überprüfen der vollständigen Leerung des Gebäudes durch Räumungsordner und Meldung an VL
  8. Erneuten Zutritt zum Gebäude verhindern



## Räumung der Versammlungsstätte

- » **Eine Räumung ist eine spezielle Maßnahme zum Schutz von Personen. Mit einer Räumung ist immer ein Veranstaltungsabbruch verbunden.**
- » **Krisenteam**
  - bei Bedarf „Betreuungsdienst“ des Sanitätsdienstes alarmieren
  - bei Bedarf „zeitnahe Rückgabe von Garderobe und Wertgegenständen“ an Besucher ermöglichen
- » **Ordnungs- und Garderobendienst, Besuchergastronomie**
  - Für den Ordnungsdienst gilt das Personaleinsatzkonzept „Räumung“.
  - Eine Räumung verfolgt immer das Ziel, die gefährdeten Personen so schnell wie möglich in einen gesicherten Bereich (Außenbereiche) zu bringen. Sie läuft daher immer nach einem besonderen Verfahren ab:
    1. Zufahrt zur Feuerwehrstellfläche im Außenbereich frei halten
    2. Maximal mögliche Beleuchtung (Hallenlicht)
    3. Sicherheitsdurchsage „Räumung“ (bei Brandalarm: automatische Einspielung)
    4. Gastronomieservice umgehend beenden (keine Pfandgutrücknahme)
    5. Keine Garderobenausgabe
    6. Durchsage „Presse- und Internetinformationen“
    7. Entfluchtung gemäß der Flucht- und Rettungspläne
    8. Überprüfen der vollständigen Leerung des Gebäudes durch Räumungsordner und Meldung an VL
    9. Erneuten Zutritt zum Gebäude verhindern
    10. Durchsage „Presse- und Internetinformationen“ im Außenbereich



# Notfallmanagement: Abbruch- und Räumungsverfahren



## Gefährdungsanalyse und –beurteilung für Personalkonzept der Räumungsordner

- » Die Räumungsordner müssen das Schutzziel der sicheren und schnellen Räumung (Betreiberverantwortung im Notfallmanagement) umsetzen.
- » Damit wird die Mindestordnerzahl für Räumungsaufgaben ermittelt:
  - Besucher im Erdgeschoss → Positionen 12 → 1 Räumungsordner
  - Besucher im Obergeschoss → Positionen 1 → 1 Räumungsordner

## Gefährdungsanalyse und –beurteilung für Personalkonzept der Außenordner

- » Die Außenordner müssen das Schutzziel einer unbehindert Anfahrt der Feuerwehr bis auf die Feuerwehrstellfläche umsetzen.
- » Die Außenordner müssen bei Großveranstaltungen (> 500 Bes.) die An- und Abreise auf und von den verfügbaren Stellplätzen an und rund um die Mehrzweckhalle Meiersheide sicherstellen.
- » Damit wird die Mindestordnerzahl für Außenordner ermittelt:
  - Parkplätze werden genutzt → Position A1 → 1 Außenordner
  - individuelle Anreise + „> 500 Bes.“ → Position A2 – A5 → 4 Außenordner



## Aufgaben der Außenordner

### » Parkplatzordner (Position A1)

- Abfahrt von Fahrzeugen aus den Parkhäfen verhindern: Ausfahrten mit Ketten absperren
- Zufahrt zur Feuerwehrstellfläche frei halten

### » Streifen im öffentlichen Straßenland (Position A2 – A5)

- Einhaltung von Park- und Halteverboten im öffentlichen Straßenland gemäß „Verkehrskonzept MZH Meiersheide“ überwachen → 2 Streifengänge:
  1. ca. 10 Minuten vor Veranstaltungsbeginn
  2. ca. 30 Minuten nach Veranstaltungsbeginn
- Amtliche Kennzeichen von Falschparkern an Veranstaltungsleiter melden, damit diese über Durchsagen zum Umparken aufgefordert werden können
- Fahrzeuge, die nach der Durchsage nicht umparken an die Bereitschaft des Ordnungsamtes melden, damit weitere öffentlich-rechtliche Maßnahmen eingeleitet werden können
- Im Alarmfall: Unterstützen von Position 1

### » Allgemeine Aufgaben

- Hilfsbedürftige Personen unterstützen
- Information der Besucher
- Besucher vom Parkplatz weg leiten
- **Alle Aufgaben dürfen nur ohne Gefährdung der Räumungsordner ausgeführt werden!**

# Notfallmanagement: Abbruch- und Räumungsverfahren



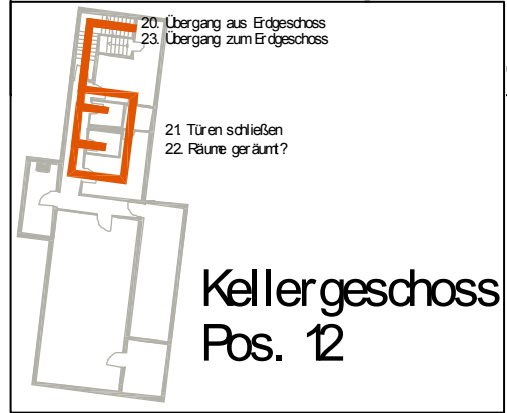
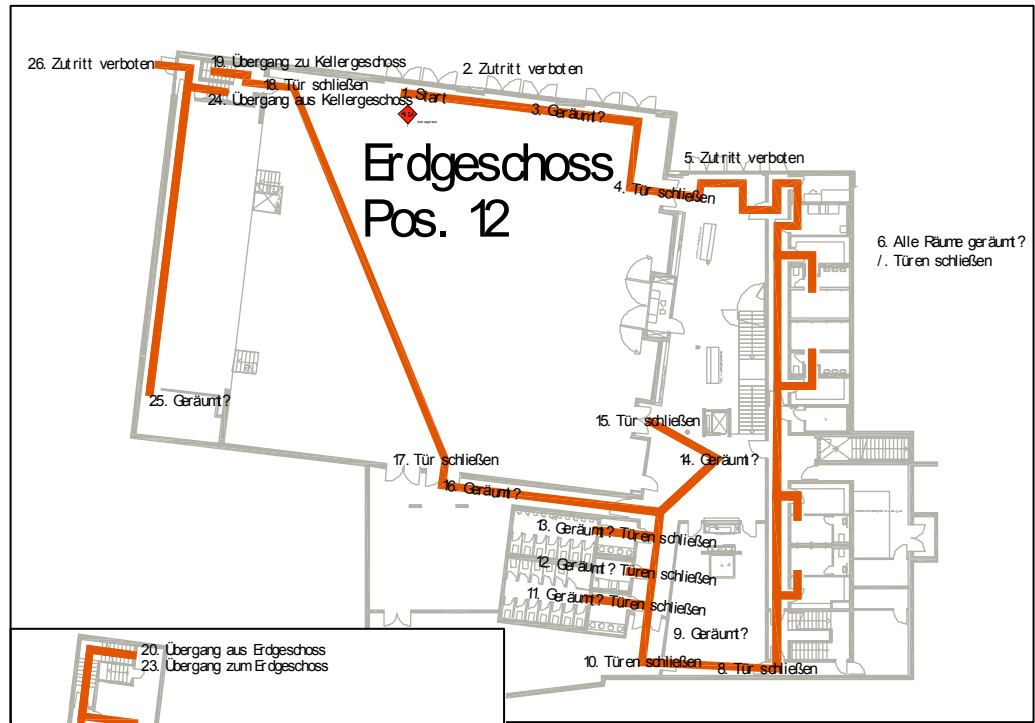
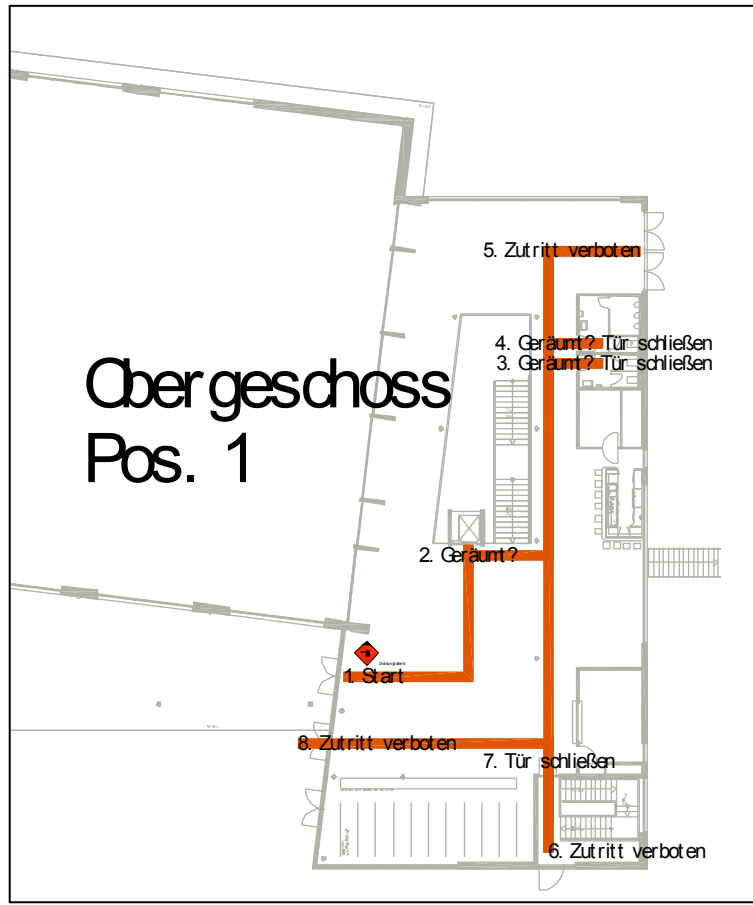
## Aufgaben der Räumungsordner (Positionen 1 und 12)

- » Fluchtwege frei halten bzw. einen kontinuierlichen Abstrom ermöglichen
- » Flüchtende zu den nächsten nutzbaren Fluchtwegen einweisen
- » Hilfsbedürftige Personen unterstützen
- » Information der Besucher in gesicherten Bereichen (z.B. an Meeting-Points)
- » Überprüfen der vollständigen Gebäudeleerung in zugewiesenen Räumungsbereichen
- » Offene Türen schließen – nicht abschließen
- » Erneuten Zutritt zum Gebäude an zugewiesenen Sicherungspositionen verhindern
- » **Alle Aufgaben dürfen nur ohne Gefährdung der Räumungsordner ausgeführt werden!**

# Notfallmanagement: Abbruch- und Räumungsverfahren



## Personaleinsatzkonzept „Räumung“ des Ordnungsdienstes





## Ausrüstung / Technik der Räumungsordner

### » Dokumentation

- Räumungsordner-Aufgabenkarte

### » Ausrüstung

- Schlüssel mit Schließberechtigung für die zu überprüfenden Bereiche
- Warnweste (EN 471 Klasse 2) „orange“ mit Rückenaufdruck „Ordnungsdienst“
- Ketten für Parkplatz

### » Technik/ Kommunikation

- max. 4 × Funkgeräte „Ordnungsdienst“

#### Hinweise

- » Handys sind in Krisensituationen unzuverlässige Kommunikationsmittel.
- » Der Betreiber stellt insgesamt 10 Funkgeräte für den sicheren Veranstaltungsbetrieb zur Verfügung. Die Betreuung, Ausgabe und Rücknahme erfolgt durch den Veranstaltungsservice-Dienstleister.

# Personaleinsatzkonzept des Betreibers



## Sicherheitskonzept

- » **Anwendungsbereich**
- » **Sicheres Veranstaltungsmanagement**
- » **Notfallmanagement:**
  - Krisenteam
  - Verfahren bei Krisen und Störungen
  - Abbruch- und Räumungsverfahren
- » **Personaleinsatzkonzepte**
  - Betreiber
  - Mieter (Veranstalter)
  - Ordnungsdienst
  - Sanitätsdienst
  - Brandsicherheitswachdienst
- » **Technische Schutzmaßnahmen**
- » **Betriebliche Schutzmaßnahmen**
- » **Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum**
- » **Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen**
- » **Presse- und Internetinformationen**
- » **Schlusserklärungen**

## Betreiber

- » **Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben** 53
- » **Aufbauorganisation** 54
- » **Aufgaben und Zuständigkeiten** 55
- » **Ausbildungsvorgaben** 56
- » **Ausrüstung / Technik** 57



## Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben

### » § 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten von Versammlungsstätten; SBauVO NRW

- (1) **Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.**
- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) **<sup>1</sup>Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen. <sup>2</sup>Diese Person oder die von dieser mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. <sup>3</sup>Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.**

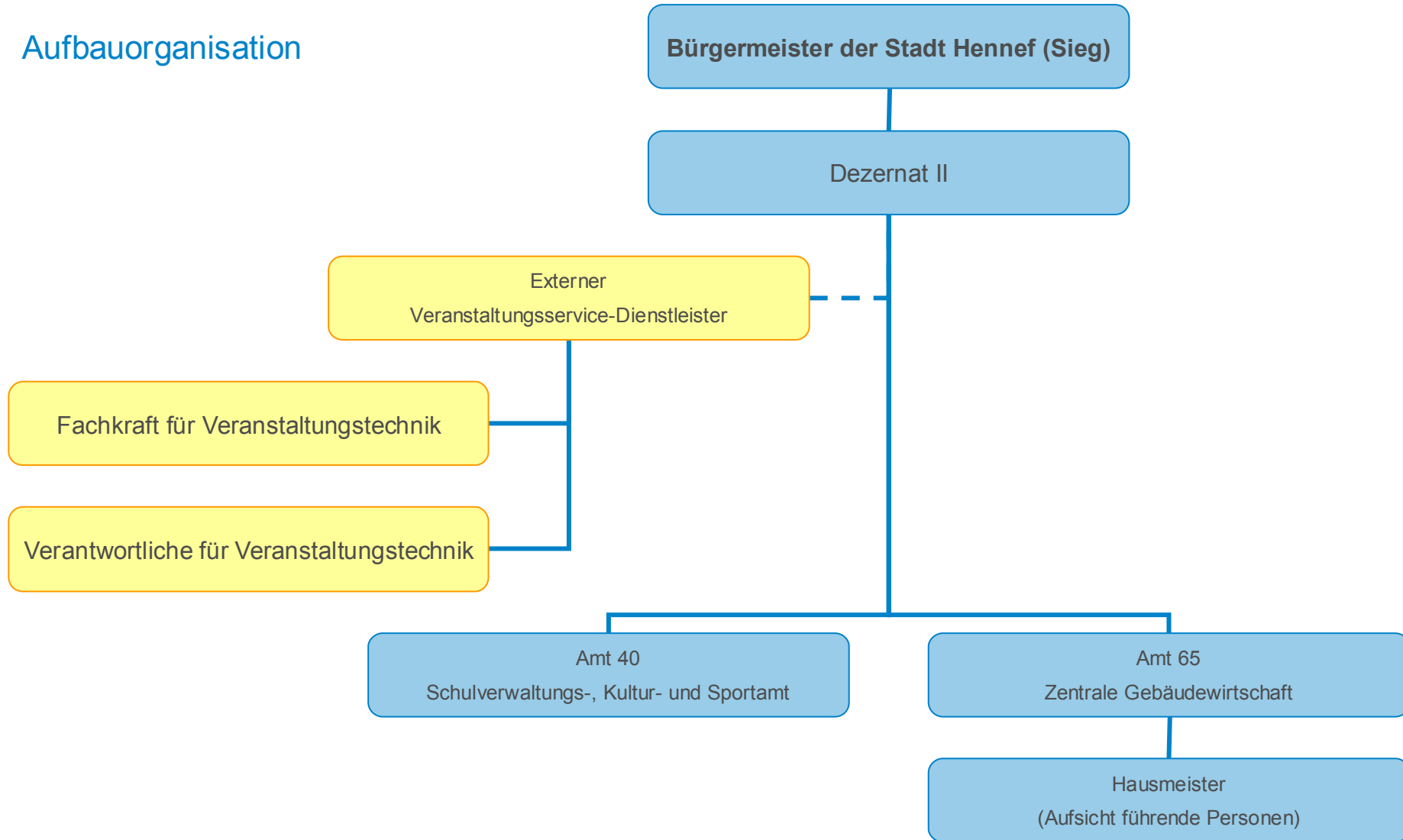
Für das Thema besonders relevante Textabschnitte sind rot hervorgehoben.

Sicherheitskonzept für Mehrzweckhalle Meiersheide

# Personaleinsatzkonzept des Betreibers



## Aufbauorganisation







## Aufgaben

### » Aufsicht führende Person

- Aufgaben gemäß Pflichtenübertrag (siehe Seiten 25 ff)
- Aufgaben gemäß „Checkliste für Aufsicht führende Person“ (siehe Seite 32) und diese aufzeichnen
- Protokolle von Ordner-, Sanitäts- und Brandsicherheitswachdienst) vom Veranstaltungsleiter entgegen nehmen und an Amt 40 weiter leiten



## Ausbildungsvorgaben

### » Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt (Amt 40)

- Erst- und Wiederholungsunterweisung anhand dieses Sicherheitskonzeptes

### » Veranstaltungsservice-Dienstleister

- Fachkräfte für Veranstaltungstechnik
- bei Bedarf Verantwortliche für Veranstaltungstechnik entsprechend § 39 SBauVO NRW
- Erst- und Wiederholungsunterweisung anhand dieses Sicherheitskonzeptes
- Erst- und Wiederholungsunterweisung anhand der Brandschutzordnung Teile A, B und C
- Erst- und Wiederholungsunterweisung in die sicherheitstechnischen Anlagen

### » Hausmeister

- Schulung als „Aufsicht führende Personen“ entsprechend Prävention in NRW 7 „Sicherheit in Schulaulen und Bürgerhäusern“
- Erst- und Wiederholungsunterweisung anhand dieses Sicherheitskonzeptes
- Erst- und Wiederholungsunterweisung anhand der Brandschutzordnung Teile A, B und C
- Erst- und Wiederholungsunterweisung in die sicherheitstechnischen Anlagen

# Personaleinsatzkonzept des Betreibers



## Ausrüstung / Technik

- » **Dokumentation für Kultur- und Sportamt**
  - dieses Sicherheitskonzept
  - Checkliste Risikobewertung
- » **Dokumentation für Veranstaltungsservice-Dienstleister**
  - dieses Sicherheitskonzept
  - Checkliste für Fachkräfte für Veranstaltungstechnik
  - Brandschutzordnung ABC
  - Gebäudegrundrisse, -schnitte
  - Deckenpläne mit zulässigen Verkehrslasten
  - Flucht- und Rettungspläne
  - Technische Schutzmaßnahmen
    - Alarmierungsanlage
    - Beleuchtung
- » **Dokumentation für Aufsicht führende Personen (Hausmeister)**
  - dieses Sicherheitskonzept
  - Checkliste für Aufsicht führende Personen
  - Brandschutzordnung ABC
  - Gebäudegrundrisse, -schnitte
  - Deckenpläne mit zulässigen Verkehrslasten
  - Flucht- und Rettungspläne
  - Technische Schutzmaßnahmen
    - Alarmierungsanlage
    - Beleuchtung

## » Telekommunikation

Funktion	Funkgerät	Handy
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	B	P
Aufsicht führende Person	B	P
Notruf des Dezernat II		P

B: wird vom Betreiber gestellt

P: Pflicht

## Hinweise

- » Handys sind in Krisensituationen unzuverlässige Kommunikationsmittel.
- » Der Betreiber stellt insgesamt 10 Funkgeräte für den sicheren Veranstaltungsbetrieb zur Verfügung. Die Betreuung, Ausgabe und Rücknahme erfolgt durch den Veranstaltungsservice-Dienstleister.

# Personaleinsatzkonzept des Mieters (Veranstalters)



## Sicherheitskonzept

- » **Anwendungsbereich**
- » **Sicheres Veranstaltungsmanagement**
- » **Notfallmanagement:**
  - Krisenteam
  - Verfahren bei Krisen und Störungen
  - Abbruch- und Räumungsverfahren
  - Massenanfall von Verletzten
- » **Personaleinsatzkonzepte**
  - Betreiber
  - Mieter (Veranstalter)
  - Ordnungsdienst
  - Sanitätsdienst
  - Brandsicherheitswachdienst
- » **Technische Schutzmaßnahmen**
- » **Betriebliche Schutzmaßnahmen**
- » **Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum**
- » **Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen**
- » **Presse- und Internetinformationen**
- » **Schlusserklärungen**

## Mieter (Veranstalter)

- » **Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben** 59
- » **Gefährdungsanalyse und –beurteilung für Personaleinsatzkonzept** 63
- » **Aufgaben** 66
- » **Ausbildungsvorgaben** 67
- » **Ausrüstung / Technik** 68

# Personaleinsatzkonzept des Mieters (Veranstalters)



## Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben

- » **§ 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten; SBauVO NRW**
  - (1) **Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.**
  - (2) **Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.**
  - (3) **Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.**
  - (4) **Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.**
  - (5) **<sup>1</sup>Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen. <sup>2</sup>Diese Person oder die von dieser mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. <sup>3</sup>Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.**
- » **§ 1 Geltungsbereich; BGV C1 Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung**
  - (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für
    1. den bühnentechnischen und darstellerischen Bereich von Veranstaltungsstätten,
    2. ...
- » **§ 15 Leitung und Aufsicht; BGV C1**
  - (1) **Der Unternehmer darf Leitung und Aufsicht der Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten nur Bühnen- und Studiofachkräften übertragen.**
  - (2) **Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass vor Gastspielen, Außenaufnahmen oder Nutzung der Veranstaltungs- oder Produktionsstätte durch Dritte die Zuständigkeit hinsichtlich Leitung und Aufsicht festgelegt wird.**
  - (3) **Mit Aufführungen, Aufnahmen und Proben darf erst begonnen werden, nachdem der Aufsichtführende die Szenenfläche freigegeben hat.**

Für das Thema besonders relevante Textabschnitte sind rot hervorgehoben.

In der SBauVO sind die Sätze innerhalb eines Abschnitts durchnummeriert (führende, hochgestellte Zahlen).

**Sicherheitskonzept für Mehrzweckhalle Meiersheide**



## Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben

### » § 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe; SBauVO NRW

- (1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.
- (2) Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben müssen von einem oder einer Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.
- (3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen mindestens eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/ Studio oder der Fachrichtung Halle sowie eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein.
- (4) <sup>1</sup>Bei Szenenflächen mit mehr als 50 m<sup>2</sup> und nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden.  
<sup>2</sup>Für Szenenflächen und Mehrzweckhallen nach Satz 1, deren bühnen- und beleuchtungstechnische Ausstattung von einfacher Art und geringem Umfang ist, genügt es, wenn während der Vorstellungen und des sonstigen technischen Betriebes eine erfahrene Bühnenhandwerkerin oder Beleuchterin oder ein erfahrener Bühnenhandwerker oder Beleuchter anwesend ist.

Für das Thema besonders relevante Textabschnitte sind rot hervorgehoben.

In der SBauVO sind die Sätze innerhalb eines Abschnitts durchnummeriert (führende, hochgestellte Zahlen).

**Sicherheitskonzept für Mehrzweckhalle Meiersheide**



## Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben

### » **Nutzungsvertrag „Mehrzweckhalle Meiersheide“**

#### § 1 Nutzungsüberlassung

- (3) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Stadt bei Veranstaltungen mit Bühnen-, Ton- oder Lichttechnik die Pflicht, einen von der Stadt Hennef ausgewählten Dritten (im folgenden „Veranstaltungsservice-Dienstleister“) mit der Übernahme bestimmter Veranstalterpflichten und der Wahrnehmung von Hausmeistertätigkeiten zu beauftragen. ...

#### § 7 Anforderungen aus Sonderbauverordnung

- (2) Der Veranstalter ist für die die Erfüllung aller anlässlich der Nutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungs- oder verkehrspolizeilichen sowie der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Jugend verantwortlich. Er hat hierzu ggf. einen Veranstaltungsservice Dienstleister beauftragt, der die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften der Sonderbauverordnung überwacht und das Hausrecht wahrnimmt. Der Veranstalter benennt als Veranstaltungsleiter/in: ...  
sowie als Stellvertreter/in: ...
- (3) Der Veranstalter wird dafür Sorge tragen, dass der/die Veranstaltungsleiter/in während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend ist. Der Veranstalter und der/die Veranstaltungsleiter/in haben sich mit den Betreiberpflichten vertraut gemacht. Eine Ausfertigung der Verordnung liegt in der Versammlungsstätte aus. Betreiberpflichten sind u.a. folgende Pflichten:
- Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Veranstaltung und Einhaltung der Vorschriften (Einhaltung von brandschutzrechtlichen Forderungen, wie z.B. schwer entflammable Dekoration und Einhaltung von Bestuhlungsplänen, Überwachung der maximal zulässigen Besucherzahl, Einhaltung der SBauVO sowie der Benutzerordnung für die jeweilige Einrichtung),
  - Ständige Anwesenheit des/r Veranstalters/in oder eines/r von ihm/ihr beauftragten Veranstaltungsleiters/in (namentliche Benennung dieser Personen einschließlich eines/r Stellvertreters/in),
  - Gewährleistung der Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst und
  - Einstellung der Veranstaltung, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Der Veranstaltungsleiter hat darüber hinaus:

- die Einhaltung der behördlich genehmigten Bestuhlungspläne zu überprüfen und sicherzustellen,
  - auf die Freihaltung der als Flucht- und Rettungswege ausgewiesenen Flächen, Gänge, Türen und sonstige Ausgänge sowie der Feuerwehruzufahrten zu achten,
  - teilzunehmen an der Abnahme von Tribünen, Podien und vergleichbaren Aufbauten in der Versammlungsstätte,
  - während der Aufbauphase und während des Veranstaltungsbetriebes für die Abstellung festgestellter sicherheitstechnischer Mängel zu sorgen.
- (4) Der/ die Veranstaltungsleiter/in wird durch den Hausmeister oder eine von der Stadt Hennef benannte Person vor Veranstaltungsbeginn in die räumlichen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes eingewiesen. Der/die Veranstaltungsleiter/in setzt sich zu diesem Zweck rechtzeitig mit dem Hausmeister / mit der von der Stadt Hennef benannten Person in Verbindung. Über die Einweisung wird ein Protokoll (Muster gemäß Anlage 2) geführt, das vom Hausmeister sowie vom Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird Vertragsbestandteil und ist vor Veranstaltungsbeginn dem Hausmeister auszuhändigen.



## Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben

### » **Nutzungsvertrag „Mehrzweckhalle Meiersheide“**

#### § 7 Anforderungen aus Sonderbauverordnung

- (5) Werden im Rahmen der Veranstaltung über die vorhandene Ausstattung hinaus zusätzliche Einrichtungen (Beschallungsanlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Bühnen und Bühneneinrichtungen etc.) eingebracht, so ist seitens des Veranstalters während des Aufbaus eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik hinzuzuziehen. Werden während der Veranstaltung diese oder die vorhandenen Einrichtungen verändert oder bewegt, so ist im Rahmen des Veranstaltungsservice-Vertrages auch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik für die gesamte Dauer der Veranstaltung einschließlich Aufbau zu verpflichten. Die Kosten trägt der Veranstalter. Evtl. Anweisungen dieser Fachkraft zum Aufbau und Ablauf der Veranstaltung sind bindend. Der Veranstalter benennt folgende Person als Fachkraft für Veranstaltungstechnik: ...  
Die Fachkraft für Veranstaltungstechnik hat die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte zu prüfen und sicher zu stellen, dass diese nicht verändert werden können.
- (6) Die Fachkraft für Veranstaltungstechnik muss sich mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen, die in der Versammlungsstätte aufgebaut werden sollen, vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes während des Betriebes gewährleisten.
- (7) Der Veranstalter wird der Stadt Hennef umgehend – spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung – einen entsprechenden Befähigungsnachweis der Fachkraft für Veranstaltungstechnik einreichen.



# Personaleinsatzkonzept des Mieters (Veranstalters)



## Gefährdungsanalyse und –beurteilung für Personaleinsatzkonzept

- » **Anwesenheitspflichten des Mieters (Veranstalters) oder seiner Vertreter**
- Bei Über- und Rückgabe des Vertragsgegenstandes sowie während der Veranstaltung:**
  - Anwesenheit des Veranstaltungsleiters des Mieters
- Zur Koordination, Leitung und Aufsicht von verschiedenen Unternehmen und Personen im Auftrag des Mieters:**
  - Anwesenheit einer befähigten Person mit allen notwendigen Weisungsbefugnissen
- Werden über die vorhandene Ausstattung hinaus zusätzliche Einrichtungen eingebracht:**
  - Ununterbrochene Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik während des Aufbaus
- Werden während der Veranstaltung die zusätzlichen oder die vorhandenen Einrichtungen verändert oder bewegt:**
  - Ununterbrochene Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik im Rahmen des Veranstaltungsservice-Vertrages während der Dauer der Veranstaltung einschließlich Aufbau.

# Personaleinsatzkonzept des Betreibers



## Gefährdungsanalyse und –beurteilung für Personaleinsatzkonzept

### » Anwesenheit von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und Fachkräften<sup>1</sup>

	ja	nein
1. Auf- oder Abbau von bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnischen Einrichtungen auf Szenenflächen zwischen 50 m <sup>2</sup> und 200 m <sup>2</sup> Grundfläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	↓	→ Nr. 5
2. Von Auf- und Abbau sowie vom Betrieb der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen gehen <u>keine</u> Gefahren aus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	↓	↓
3. Von Art oder Ablauf der Veranstaltung gehen <u>keine</u> Gefahren aus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	↓	↓
4. Eine „Aufsichtsführende Person“ ist mit den technischen Einrichtungen vertraut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	↓	↓
<b>Anwesenheitspflicht vor Ort während der Veranstaltung für (mindestens) eine „Aufsicht führende Person“, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.</b>		↓
<b>Leitung und Aufsicht bei Auf- und Abbau sowie Anwesenheitspflicht vor Ort während der Veranstaltung durch (mindestens) einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik.</b>		

<sup>1</sup> © Volker Löhrl; Leitfaden Sicherheitskonzepte für den EVVC, November 2010

# Personaleinsatzkonzept des Betreibers



## Gefährdungsanalyse und –beurteilung für Personaleinsatzkonzept

### » Anwesenheit von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und Fachkräften<sup>1</sup>

	ja	nein
5. Auf- oder Abbau von bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen auf Szenenflächen mit mehr als 200 m <sup>2</sup> Grundfläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	↓	↩ Ende
6. Von Auf- und Abbau der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen gehen <u>keine</u> Gefahren aus.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	↓	↓
7. Vom Betrieb der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen gehen <u>keine</u> Gefahren aus.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	↓	↓
8. Die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen werden vor der Veranstaltung von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	↓	↓
<b>Anwesenheitspflicht vor Ort während der Veranstaltung für (mindestens) eine Verantwortliche für Veranstaltungstechnik.</b>		↓
<b>Leitung und Aufsicht bei Auf- und Abbau sowie Anwesenheitspflicht vor Ort während der Veranstaltung durch zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik.</b>		

### » Die Veranstaltungsleitung wird durch die anwesende Aufsicht führenden Person gestellt.

<sup>1</sup> © Volker Löhr; Leitfaden Sicherheitskonzepte für den EVVC, November 2010



## Aufgaben

### » **Veranstaltungsleiter**

- Aufgaben gemäß Pflichtenübertrag (siehe Seiten 25 ff)
- Aufgaben gemäß „Checkliste für Veranstaltungsleiter“ (siehe Seite 32) und diese aufzeichnen
- Leiten des Krisenteams bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch die Feuerwehr, die Polizei oder einen leitenden Notarzt
- Mitwirkung im Krisenteam bis zur Entwarnung
- Protokolle von Ordner-, Sanitäts- und Brandsicherheitswachdienst einsammeln und bei der Objektrückgabe an Hausmeister/ Aufsicht führende Person übergeben

# Personaleinsatzkonzept des Mieters (Veranstalters)



## Ausbildungsvorgaben

### » **Alle Mitwirkende**

- Unterweisung anhand der Rahmenthemen „Unterweisung der Beteiligten“ (beinhaltet auch die Brandschutzordnung Teil A und B)

### » **Veranstaltungsleiter des Mieters**

- Unterweisung anhand dieses Sicherheitskonzeptes für die Mitwirkung im Krisenteam
- Einweisung in die Versammlungsstätte und ihre Einrichtungen

### » **Befähigte Person**

- Fachkenntnisse zur Koordination der verschiedenen Unternehmen, Personen und Tätigkeiten

### » **Fachkraft für Veranstaltungstechnik**

- Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Nachweis über drei Jahre Berufserfahrung als Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Unterweisung anhand dieses Sicherheitskonzeptes für die Mitwirkung im Krisenteam
- Einweisung in die Versammlungsstätte und ihre Einrichtungen
- Brandschutzhelferausbildung nach BGI 560

# Personaleinsatzkonzept des Mieters (Veranstalters)



## Ausrüstung / Technik

### » Dokumentation

- Gastspielprüfbuch oder vergleichbare Gefährdungsbeurteilungen
- Risikobewertung
- Rahmenthemen „Unterweisung der Mitwirkenden“
- Brandschutzordnung AB
- Dokumentation für das Krisenteam gemäß diesem Sicherheitskonzept
- relevante Rechtsvorschriften und weitere Vorgaben
- Lageplan
- Gebäudegrundrisse
- Hängeplan mit Lastangaben

### » Telekommunikation

Funktion	Funkgerät	Handy
Mieter oder sein Vertreter		P
Veranstaltungsleiter	B	P
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	B	P

B: wird vom Betreiber gestellt

P: Pflicht

#### Hinweise

- » Handys sind in Krisensituationen unzuverlässige Kommunikationsmittel.
- » Der Betreiber stellt insgesamt 10 Funkgeräte für den sicheren Veranstaltungsbetrieb zur Verfügung. Die Betreuung, Ausgabe und Rücknahme erfolgt durch den Veranstaltungsservice-Dienstleister.

# Personaleinsatzkonzept des Ordnungsdienstes



## Sicherheitskonzept

- » **Anwendungsbereich**
- » **Sicheres Veranstaltungsmanagement**
- » **Notfallmanagement:**
  - Krisenteam
  - Verfahren bei Krisen und Störungen
  - Abbruch- und Räumungsverfahren
  - Massenanfall von Verletzten
- » **Personaleinsatzkonzepte**
  - Betreiber
  - Mieter (Veranstalter)
  - Ordnungsdienst
  - Sanitätsdienst
  - Brandsicherheitswachdienst
- » **Technische Schutzmaßnahmen**
- » **Betriebliche Schutzmaßnahmen**
- » **Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum**
- » **Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen**
- » **Presse- und Internetinformationen**
- » **Schlussfolgerungen**

## Ordnungsdienst

- » **Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben** 70
- » **Begriffe** 72
- » **Gefährdungsgrade** 73
- » **Mindestzahlen der Kräfte des Ordnungsdienstes in Abhängigkeit von der Besucherzahl** 74
- » **Besondere Hinweise zum Einsatz von Ordnungsdienst und Servicedienstkräften** 75
- » **Ordnungsdienstleiter** 76
  - Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben
  - Aufgaben
  - Ausbildungsvorgaben
  - Ausrüstung / Technik
- » **Ordnungsdienstkräfte** 80
  - Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben
  - Aufgaben
  - Ausbildungsvorgaben
  - Ausrüstung / Technik
- » **Örtliche Verteilung** 84
  - siehe auch: Technische Schutzmaßnahmen: Vorplatzsicherung

# Personaleinsatzkonzept des Ordnungsdienstes



## Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben

- » **§ 43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst; SBauVO NRW**
  - (2) ... <sup>2</sup>Im Sicherheitskonzept sind die **Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes** gestaffelt nach **Besucherzahlen und Gefährdungsgraden** ... festzulegen.
  - (3) Der nach dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen.
  - (4) <sup>1</sup>Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. <sup>2</sup>Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.
- » **§ 34a Bewachungsgewerbe; Gewerbeordnung (GewO)**
- » **Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV)**
- » **BGV C7 Unfallverhütungsvorschrift „Wach und Sicherheitsdienste“**
- » **Jedermann-Rechte**
  - §§ 227 – 229, 855, 859, 860, 869 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
  - Art. 1 Abs. 1; Art. 2 Abs. 1 und 2; Art. 3, 4, 5, 10 Grundgesetz (GG)
  - § 127, Abs. 1 Festnahme, Strafprozessordnung (StPO)
  - §§ 32, 34, 35 Strafgesetzbuch (StGB)
- » **Hausrechtsbereich gemäß Lageplan (siehe Anwendungsbereich)**
- » **Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG NRW)**
- » **Waffengesetz (WaffG)**

Für das Thema besonders relevante Textabschnitte sind **rot** hervorgehoben.

In der SBauVO sind die Sätze innerhalb eines Abschnitts durchnummeriert (führende, hochgestellte Zahlen).

**Sicherheitskonzept für Mehrzweckhalle Meiersheide**





## Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben

### » **Nutzungsvertrag „Mehrzweckhalle Meiersheide“**

#### § 4 Allgemeine Nutzungsbestimmungen

11. Bei Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, einen Ordnerdienst in der Veranstaltungshalle und zur Ordnung der Verkehrsströme an den Zuwegungen zur Veranstaltungshalle einzusetzen. Die Anzahl der einzusetzenden Ordner ergibt sich aus den Vorgaben des bestehenden oder eines analog anzuwendenden Sicherheitskonzeptes und ist abhängig von dem festzulegenden Gefährdungsgrad der Veranstaltung. Für den Ordnerdienst gelten die Vorgaben des bestehenden bzw. analog anzuwendenden Sicherheitskonzeptes entsprechend. Bei Veranstaltungen mit einem erhöhten Gefährdungsgrad muss der Leiter des Ordnungsdienstes die Sachkundeprüfung nach § 34a Absatz 1 der Gewerbeordnung nachweisen.

Die Anzahl der Ordner wird auf \_\_\_\_\_ Personen festgesetzt.

Der Ordnerdienst ist grundsätzlich im Einverständnis mit der Stadt durch ein Unternehmen auf Kosten des Veranstalters zu beauftragen, die Leistungen des Ordnerdienstes sind unmittelbar vom Veranstalter mit diesem Unternehmen abzurechnen. Die Beauftragung des Ordnerdienstes ist der Stadt binnen zwei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Sofern der Veranstalter bei Veranstaltungen mit niedrigem und normalem Gefährdungsgrad eigene Ordnungskräfte einsetzt, müssen diese die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit für die Aufgabenstellung nach dem bestehenden oder analog anzuwendenden Sicherheitskonzept besitzen; in diesem Fall kann der Veranstaltungsleiter auch die Funktion des Leiters des Ordnungsdienstes übernehmen.



## Begriffe

- » **Begriffserklärung im Anhang D "Rahmenrichtlinien für Ordnungsdienste" des Ergebnisberichtes der AG "Nationales Konzept Sport und Sicherheit":**
  - 4.1 Im Rahmen der Verantwortlichkeit des Veranstalters erfüllt der Ordnungsdienst wichtige Aufgaben zur Gewährleistung der Stadionsicherheit. Er leitet seine Befugnisse aus dem Haus- und Organisationsrecht des Veranstalters ab.
  - 4.2 Keine Ordner im Sinne der Rahmenrichtlinien sind Bedienstete, deren Tätigkeit nicht oder nicht vorrangig der Stadionsicherheit dient, wie Angehörige des Kassendienstes, Einweiser u.a.
- » **Begründung und Erläuterung zur Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten, Fassung Juni 2005**
  - Zu § 43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst  
Die Anforderungen des Absatzes 4 sollen sicher stellen, dass die Ordnungskräfte an den wichtigen Stellen eingesetzt werden. Gleich lautende Empfehlungen sind im Nationalen Konzept für "Sport und Sicherheit" und in den "Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen" des Deutschen Fußball-Bundes enthalten.

# Personaleinsatzkonzept des Ordnungsdienstes



## Gefährdungsgrade

<b>Einhalten der zulässigen Besucherzahl</b>	
Systemtickets / persönliche Einladungen	1 Pkt.
keine Systemtickets / nicht personalisierte Einladungen	3 Pkt.
<b>Einhaltung der genehmigten Anordnung der Besucherplätze</b>	
nummerierte Plätze	1 Pkt.
freie Platzwahl	2 Pkt.
Stehplätze	3 Pkt.
<b>Erwarten von unerlaubten Gegenständen bzw. Tieren</b>	
keine abzunehmenden Gegenstände erwartet	1 Pkt.
Lebensmittel	2 Pkt.
Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte	2 Pkt.
Tiere	2 Pkt.
Pyrotechnik	3 Pkt.
Waffen	7 Pkt.
<b>Gefährdungen auf Grund von Alkoholkonsum</b>	
erwarteter durchschnittlicher Besucherumsatz ≤ 5 €	1 Pkt.
Erwarteter durchschnittlicher Besucherumsatz > 5 €	7 Pkt.
<b>Gefährdungen auf Grund von Veranstaltungsinhalten</b>	
Bildung, Kultur	1 Pkt.
Unterhaltung	1 Pkt.
Religion	2 Pkt.
Politik	3 Pkt.
gefährliche szenische Abläufe (Laser, Pyro, Feuer, ...)	3 Pkt.
szenische Abläufe im Publikumsbereich	3 Pkt.
<b>Gefährdungen auf Grund des Publikumsprofils</b>	
Abonnenten	1 Pkt.
geschlossene Veranstaltung	1 Pkt.
viele Senioren (> 50 %)	1 Pkt.
keine Auffälligkeiten	1 Pkt.
viele Jugendliche oder Teenies (> 50 %)	5 Pkt.
hohe Gewaltbereitschaft	7 Pkt.
hohes Aggressionspotential	12 Pkt.

<b>polizeiliche Erkenntnisse</b>	
keine	1 Pkt.
bekannt	12 Pkt.
<b>Gefährdungen aus Erfahrungen zu besonderen Vorkommnissen</b>	
keine	1 Pkt.
keine Auffälligkeiten	1 Pkt.
aus Presse / Medien	3 Pkt.
aus früheren vergleichbaren Projekten	5 Pkt.
von anderen Veranstaltungsorten	7 Pkt.
<b>Schützenswerte Personen</b>	
keine	1 Pkt.
≥ 1 VIP (mit Personenschutz)	5 Pkt.
<b>äußere bekannte Störungen</b>	
keine	1 Pkt.
Parallelveranstaltungen	3 Pkt.
Gegenveranstaltungen	5 Pkt.

Ermittelte Punktzahl	Gefährdungsgrad
< 15	niedrig
16 bis 20	normal
> 20	erhöht

## Sicherheitskonzept für Mehrzweckhalle Meiersheide

# Personaleinsatzkonzept des Ordnungsdienstes



## Mindestzahlen der Kräfte des Ordnungsdienstes in Abhängigkeit von der Besucherzahl

» Für die Ermittlung der Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienst „M“ wird zunächst die notwendige Anzahl an Räumungs- „R“ und Außenordnern „A“ ermittelt:

<input type="checkbox"/> Parkplätze werden genutzt	→	Position A1	→	1 Außenordner
<input type="checkbox"/> individuelle Anreise + > 500 Bes.	→	Position A2 – A5	→	4 Außenordner
<input type="checkbox"/> Besucher im Erdgeschoss	→	Position 12	→	1 Räumungsordner
<input type="checkbox"/> Besucher im Obergeschoss	→	Position 1	→	1 Räumungsordner
				M = 1 bis 7 Ordner

» Die Mindestzahl der Ordnungskräfte wird aufbauend auf die Zahl der Außen- und Räumungsordner anhand des Gefährdungsgrades und der Besucherzahl ermittelt:

zeitgleich anwesende (erwartete) Besucher	niedrig				normal				erhöht			
	Außen	HG	EG	Σ	Außen	HG	EG	Σ	Außen	HG	EG	Σ
≤ 300	A	R <sub>HG</sub>	R <sub>EG</sub>	<b>M</b>	A	R <sub>HG</sub>	R <sub>EG</sub>	<b>M</b>	A	R <sub>HG</sub>	R <sub>EG</sub>	<b>M</b>
≤ 600	A	R <sub>HG</sub>	R <sub>EG</sub>	<b>M</b>	A	R <sub>HG</sub>	R <sub>EG</sub> +1	<b>M + 1</b>	A	R <sub>HG</sub>	R <sub>EG</sub> +2	<b>M + 2</b>
≤ 1.200	A	R <sub>HG</sub>	R <sub>EG</sub> +1	<b>M + 1</b>	A	R <sub>HG</sub>	R <sub>EG</sub> +3	<b>M + 3</b>	A	R <sub>HG</sub>	R <sub>EG</sub> +5	<b>M + 5</b>

# Personaleinsatzkonzept des Ordnungsdienstes



## Besondere Hinweise zum Einsatz von Ordnungsdienst und Servicedienstkräften

### » Einsatzkonzeption

- mit steigendem Gefährdungsgrad wird zunächst die Zahl der Ordner an den Einlasskontrollen erhöht:
  - niedrig: Kartenriss
  - normal: Kartenriss + Kontrolle/ Abnahme
  - erhöht: Kartenriss + Kontrolle + Abnahme
- mit steigender Zahl der erwarteten Besucher wird zunächst die Zahl der Einlässe erhöht

### » Aufgaben für Ordnungsdienst

- Einlasskontrollen (Kartenriss, Kontrollen, Abnahmen)
- Objekt-/ Geländestreifen
- Notausgangsbesetzung (Rettungsordner)
- Bewachung von Gegenständen bzw. Zutrittskontrolle an Räumen (z.B. Ü-Wagen, Backstage-Zugang, Regie-/ FOH-Platz, VIP-Empfang)
- Aufsicht und Hilfeleistungen im Bühnengraben
- Parkplatzsicherung (siehe Brandschutzordnung)
- Streifen im öffentlichen Straßenland zur Sicherung der unbehinderten Anfahrt von Einsatzfahrzeugen

### » Aufgaben für Servicedienstkräfte

- Platzanweiser
- Teilnehmerregistrierung
- Besetzung von Info-Desk

### » fremdsprachige Besucher (es werden $\geq 10$ % erwartet)

- min. 1 Ordner mit guten Sprachkenntnissen pro erwartete Sprache
- Sicherheitsdurchsagen werden in erwarteten Sprachen vorgehalten

# Personaleinsatzkonzept des Ordnungsdienstes



## Ordnungsdienstleiter

### » Rechtsvorschriften und weitere Vorgaben

Vorgabe	Aufgaben	Kompetenzen	Verantwortung
SBauVO NRW	• Leitung gemäß § 43, Abs. 3		• Haftung gemäß § 46, Nr. 19
Grundgesetz	• wie Ordnungsdienstkräfte		
BGB	• wie Ordnungsdienstkräfte		
OWiG			• Haftung gemäß §§ 8, 9
StGB			• Haftung gemäß §§ 13, 14
StPO		• Festnahmerecht (§ 127)	
WaffG	• Inbesitznahme von verbotenen Waffen bei zuständiger Behörde anzeigen (§ 37 WaffG)		• Haftung gemäß § 53
GewO	• Nachweis der Zuverlässigkeit (Führungszeugnis) (§ 34 a)		



## Ordnungsdienstleiter

### » Aufgaben

- Aufstellung von individuellen Einsatzkonzepten
- Überwachen der Eignung der eingesetzten Ordnungsdienstkräfte gemäß § 3 BGV C7
- Erstellen von Dienstanweisungen für Ordnerfunktionen gemäß § 4 BGV C7
- Überwachung des „Verbot berauschender Mittel“ gemäß § 5 BGV C7
- Durchführen von Einsatzbesprechungen und Einweisungen der Ordner vor Dienstbeginn gemäß § 9 BGV C7
- Führen (Leiten, Aufsicht, Kontrolle) der Ordner vor Ort
- Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten (Betreiber, Sanitätsdienst, SWD, Polizei)
- Führen und Übergeben von Aufzeichnungen über Einsatzzeiten, Veranstaltungsablauf und Vorkommnissen (Die Berichte müssen bei der Rückgabe vom Veranstaltungsleiter an den Hausmeister übergeben werden)
- Schlüsselmanagement in seinem Verantwortungsbereich
- Alle Aufgaben von Ordnungsdienstkräften



## Ordnungsdienstleiter

### » Ausbildungsvorgaben

- ≥ 2 Jahre Berufserfahrung mit der Leitung von Ordnungsdienstkräften
- Erst- und Wiederholungsunterweisungen anhand dieses Sicherheitskonzeptes:
  - Anwendungsbereich
  - Notfallmanagement:
    - Krisenteam
    - Verfahren bei Krisen und Störungen
    - Abbruch- und Räumungsverfahren
  - Personaleinsatzkonzept des Ordnungsdienst
  - Technische Schutzmaßnahmen
  - Betriebliche Schutzmaßnahmen
  - Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum
  - Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen
- Erst- und Wiederholungsunterweisung anhand der Nutzungsordnung
- Erst- und Wiederholungsunterweisung anhand der Brandschutzordnung Teile A, B und C
- Erst- und Wiederholungseinweisung im Objekt anhand der Flucht- und Rettungspläne
- Wiederholungsunterweisung anhand der BGV C7 (§§ 1 – 11)
- bei Veranstaltungen mit erhöhtem Gefährdungsgrad oder mit mehr als 500 erwarteten Besuchern:
  - Sachkundeprüfung nach § 34 a Absatz 1 der Gewerbeordnung und Abschnitt 1a BewachV
- bei Veranstaltungen ohne Brandsicherheitswachdienst: Brandschutzhelferausbildung nach BGI 560
- bei Veranstaltungen ohne Sanitätswachdienst: Ersthelferausbildung nach BGI 509



# Personaleinsatzkonzept des Ordnungsdienstes



## Ordnungsdienstleiter

### » Ausrüstung / Technik

- Dokumentation
  - dieses Sicherheitskonzept
  - Brandschutzordnung ABC
  - relevante Rechtsvorschriften und weitere Vorgaben
  - Lageplan mit Leistungsgrenzen
  - Flucht- und Rettungspläne
  - Formblatt „Einsatzbericht Ordnungsdienst“
- Ausrüstung
  - Taschenlampe
  - Dienstkleidung
  - PSA gemäß Dienstanweisungen und Gefährdungsbeurteilung

- Telekommunikation

Funktion	Funkgerät	Handy
Einsatzleiter Ordnungsdienst	B	D

B: wird vom Betreiber gestellt

P: Pflicht

### Hinweise

- » Handys sind in Krisensituationen unzuverlässige Kommunikationsmittel.
- » Der Betreiber stellt insgesamt 10 Funkgeräte für den sicheren Veranstaltungsbetrieb zur Verfügung. Die Betreuung, Ausgabe und Rücknahme erfolgt durch den Veranstaltungsservice-Dienstleister.

# Personaleinsatzkonzept des Ordnungsdienstes



## Ordnungsdienstkräfte

### » Rechtsvorschriften und weitere Vorgaben

Vorgabe	Aufgaben	Kompetenzen	Verantwortung
SBauVO NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rettungswege, Flächen auf Grundstück für Feuerwehr und Einsatzkräfte frei halten (§ 31, Abs. 1)</li> <li>• Rettungswege in der VStätt ständig frei halten (§ 31, Abs. 2)</li> <li>• Einhalten der Zahl und Anordnung der Besucherplätze nach Bestuhlungs- und Rettungswegeplan (§ 32, Abs. 1)</li> <li>• Rauchverbote durchsetzen (§ 35, Abs. 1)</li> <li>• Unterstützung einer geordneten Evakuierung (§ 43, Abs. 4)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haftung gemäß § 46, Nr. 19</li> </ul>
NiSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rauchverbot durchsetzen (§ 5, Abs. 2)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haftung gemäß § 6, Abs. 2</li> </ul>
GG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahren von verfassungsmäßigen Grundrechten (Art. 1 Abs. 1; Art. 2 Abs. 1 und 2; Art. 3, 4, 5, 10)</li> </ul>		
BGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angriffe gegen sich oder andere abwehren (§ 227)</li> <li>• Gefahren von sich oder anderen abwehren (§ 228)</li> <li>• Durchsetzen des Eigen- oder Fremdschutz (§ 229)</li> <li>• Rechte des Besitzers und Eigentümers wahren (§§ 859, 903)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notwehr (§ 227)</li> <li>• Notstand (§§ 228)</li> <li>• Selbsthilferecht (§ 229)</li> <li>• Befugnisse des Betreibers gemäß Nutzungsordnung (§ 860)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notwehr (§ 32 StGB)</li> <li>• Notstand (§§ 34, 35 StGB)</li> </ul>
StPO		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festnahmerecht (§ 127)</li> </ul>	



## Ordnungsdienstkräfte

### » Aufgaben

- Aufgaben gemäß SBauVO NRW:
  - § 31, Abs. 1 Rettungswege auf dem Grundstück frei halten
  - § 31, Abs. 2 Rettungswege in der Versammlungsstätte ständig frei halten
  - § 32, Abs. 1 Einhalten der Zahl und Anordnung der Besucherplätze gemäß Bestuhlungsplan
  - § 35, Abs. 1 Rauchverbot auf Bühnen, Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen
  - § 35, Abs. 2 Verbot von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsfähigen Stoffen
  - § 43, Abs. 4 Betriebliche Sicherheitsmaßnahmen, Kontrollen an Ein- und Ausgängen, Geordnete Evakuierung im Gefahrenfall
- Aufgaben gemäß Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG NRW)
  - § 5, Abs. 2, b) Verstöße gegen Rauchverbote im Auftrag des Betreibers verhindern
- Behältniskontrollen
- Personenkontrollen
- Abnahme, Verwahrung und Rückgabe verbotener Gegenstände (gemäß Nutzungsordnung)
- Einschreiten bei Vorkommnissen (Intervention)
- Durchsetzen des Hausrechts innerhalb des Hausrechtsbereiches (siehe Lageplan)



## Ordnungsdienstkräfte

### » **Ausbildungsvorgaben**

- Nachweislich die erforderlichen Befähigungen für die übertragenen Aufgaben gemäß Unfallverhütungsvorschrift § 3 BGV C7
- Erst- und Wiederholungsunterweisungen anhand dieses Sicherheitskonzeptes:
  - Notfallmanagement:
    - Verfahren bei Krisen und Störungen
    - Abbruch- und Räumungsverfahren
  - Personaleinsatzkonzept für Ordnungsdienstkräfte
    - Ordnungsdienstkräfte
  - Technische Schutzmaßnahmen
  - Betriebliche Schutzmaßnahmen
  - Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum
  - Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen
- Erst- und Wiederholungsunterweisung anhand der Nutzungsordnung
- Erst- und Wiederholungsunterweisung anhand der Brandschutzordnung Teile A, B
- Erst- und Wiederholungseinweisung im Objekt anhand der Flucht- und Rettungspläne
- Für Außenordner die im öffentlichen Straßenland eingesetzt werden: Nachweis der Sachkundeprüfung gemäß § 34a, Abs. 1 GewO

# Personaleinsatzkonzept des Ordnungsdienstes



## Ordnungsdienstkräfte

### » Ausrüstung / Technik

- Dokumentation
  - Ordneraufgabenkarten
  - teilw. Räumungsordner-Aufgabenkarten
- Ausrüstung
  - bei Bedarf: Taschenlampen
  - bei Bedarf: Zählgerät
  - Behälter und Marken für aufzubewahrende Gegenstände
  - Dienstkleidung
  - PSA gemäß Dienstanweisungen und Gefährdungsbeurteilung, z.B.
    - reflektierende Weste
    - Binder mit Gummiband
- Telekommunikation
  - 4 × Funkgeräte für Außen- und Räumungsordner

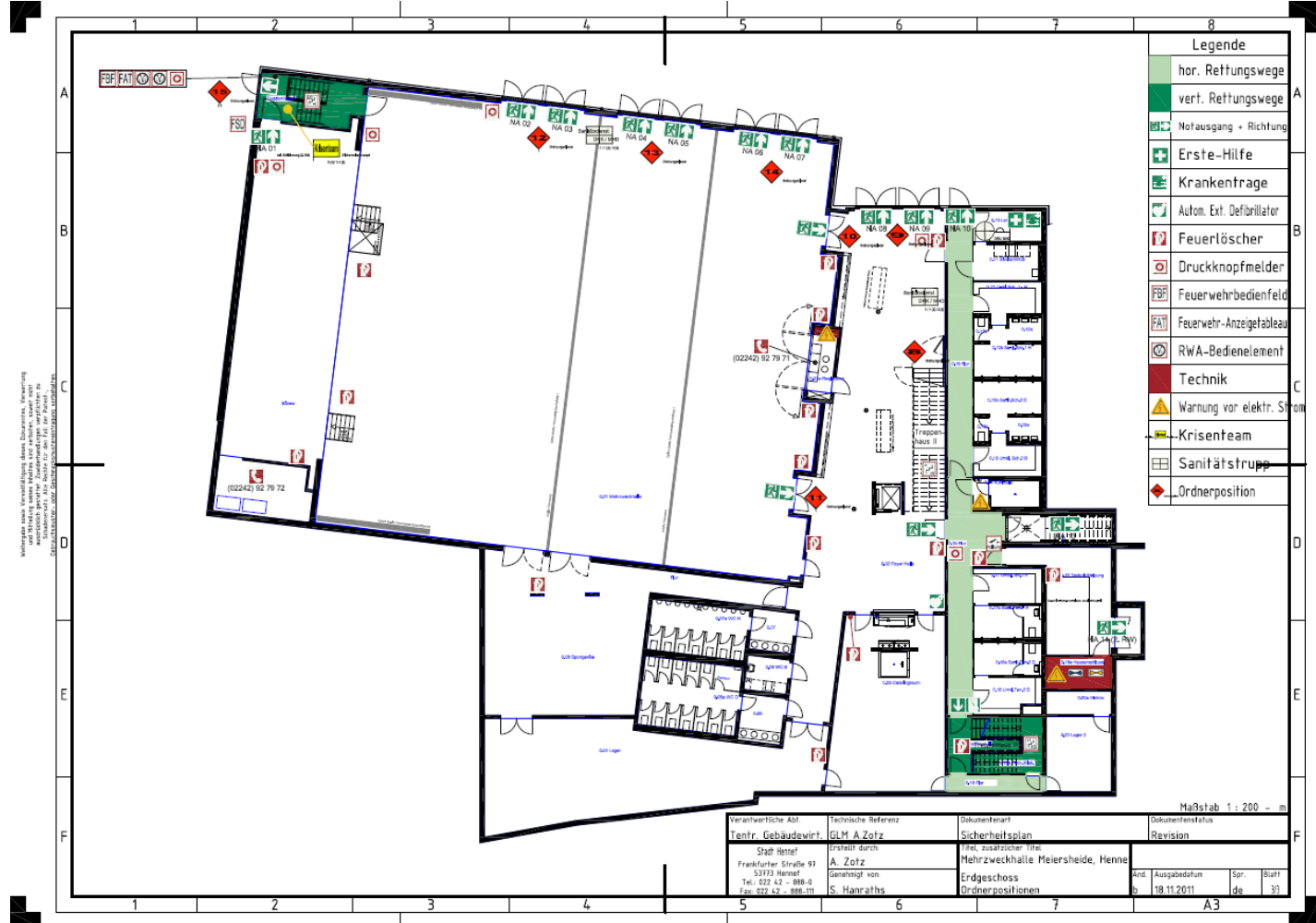
### Hinweise

- » Handys sind in Krisensituationen unzuverlässige Kommunikationsmittel.
- » Der Betreiber stellt insgesamt 10 Funkgeräte für den sicheren Veranstaltungsbetrieb zur Verfügung. Die Betreuung, Ausgabe und Rücknahme erfolgt durch den Veranstaltungsservice-Dienstleister.

# Personaleinsatzkonzept des Ordnungsdienstes



## Örtliche Verteilung

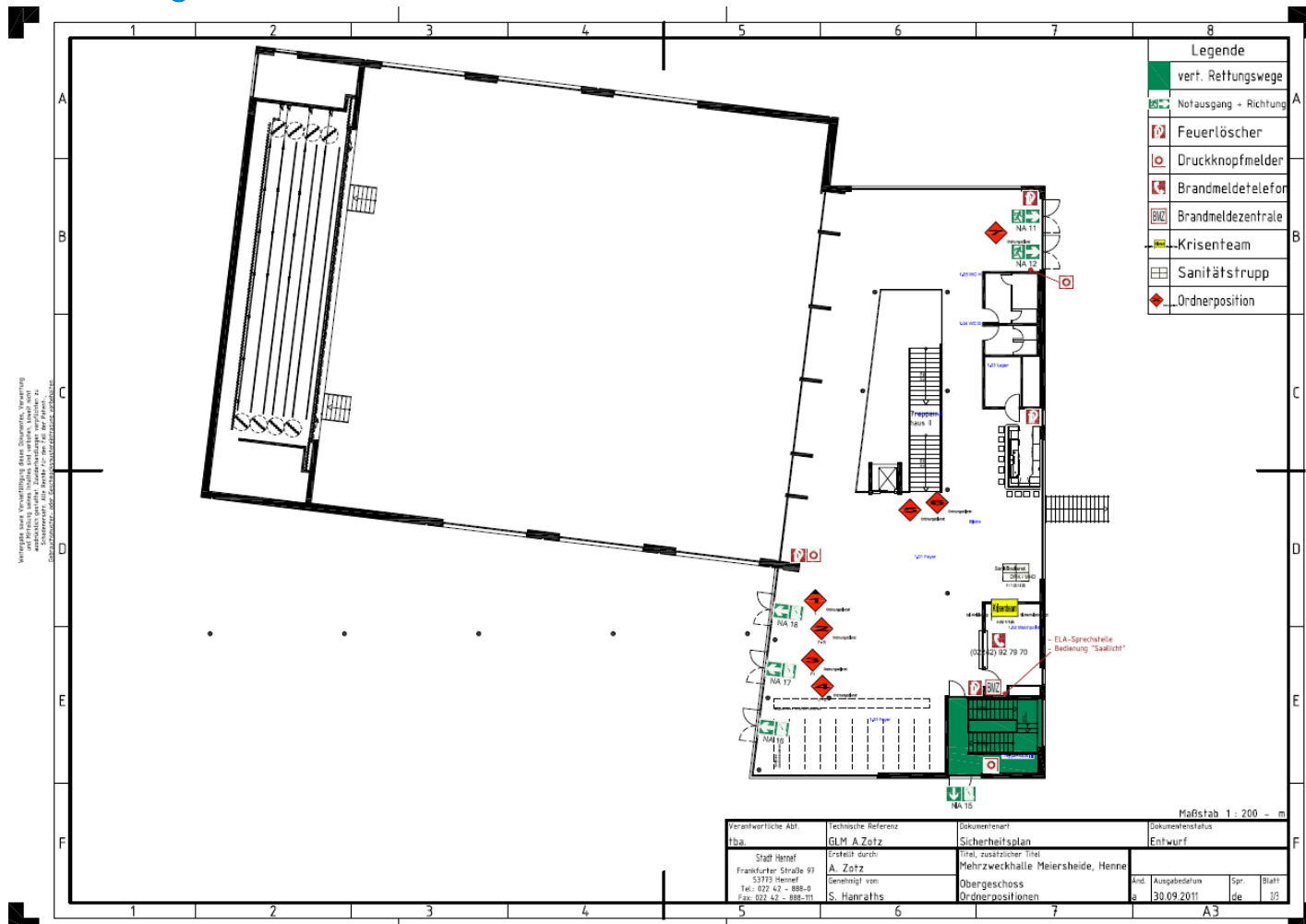


## Sicherheitskonzept für Mehrzweckhalle Meiersheide

# Personaleinsatzkonzept des Ordnungsdienstes



## Örtliche Verteilung



Verwendete Symbole: Vertikale Rettungswege, Notausgang + Richtung, Feuerlöscher, Druckknopfmelder, Brandmeldetelefon, Brandmeldezentrale, Krisenteam, Sanitätsstrupp, Orderposition.

Verantwortliche Abt. tba	Technische Referenz GLM A.Zotz	Dokumentiert Sicherheitsplan	Dokumentenstatus Entwurf
Stadt Hennef Frankfurter-Straße 91 53713 Hennef Tel: 022 42 - 886-0 Fax: 022 42 - 886-111	Erstellt durch A. Zotz	Titel, zusätzlicher Titel Mehrzweckhalle Meiersheide, Hennef	Änd. Ausgabedatum Spr. Blatt a 30.09.2011 de 3/3
Genehmigt von: S. Hanraths		Obergeschoss Orderpositionen	

# Personaleinsatzkonzept des Sanitätsdienstes



## Sicherheitskonzept

- » **Anwendungsbereich**
- » **Sicheres Veranstaltungsmanagement**
- » **Notfallmanagement:**
  - Krisenteam
  - Verfahren bei Krisen und Störungen
  - Abbruch- und Räumungsverfahren
  - Massenanfall von Verletzten
- » **Personaleinsatzkonzepte**
  - Betreiber
  - Mieter (Veranstalter)
  - Ordnungsdienst
  - Sanitätsdienst
  - Brandsicherheitswachdienst
- » **Technische Schutzmaßnahmen**
- » **Betriebliche Schutzmaßnahmen**
- » **Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum**
- » **Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen**
- » **Presse- und Internetinformationen**
- » **Schlusserklärungen**

## Sanitätsdienst

- » **Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben** 87
- » **Risikobewertungen** 89
- » **Mindestzahlen der Kräfte des Sanitätsdienstes** 90
- » **Führung des Sanitätsdienstes** 91
  - Aufgaben
  - Ausbildungsvorgaben
- » **Kräfte des Sanitätsdienstes (Helfer)** 92
  - Aufgaben
  - Ausbildungsvorgaben
- » **Ausrüstung / Technik** 93
- » **Örtliche Verteilung** 94





## Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben

- » **§ 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten von Versammlungsstätten; SBauVO NRW**
  - (1) Der Betreiber ist für die **Sicherheit der Veranstaltung** und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
  - (3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und **Sanitätswache** mit der Polizei, der Feuerwehr und dem **Rettungsdienst** gewährleisten.
- » **§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen; ArbSchG**
  - (1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur **Ersten Hilfe**, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. **Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen.** ...
- » **§14 Voraussetzungen des Eingreifens; Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW)**
  - (1) Die Ordnungsbehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.
- » **Erlass „Sanitätsdienst und Rettungsdienst bei Veranstaltungen – Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit“ vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, vom 24.11.2006**
- » **Gesprächsprotokoll von Herrn Hanraths, Stadt Hennef mit Herrn Schmitz, DRK Hennef vom 02.12.2011**

Für das Thema besonders relevante Textabschnitte sind **rot** hervorgehoben.

Sicherheitskonzept für **Mehrzweckhalle Meiersheide**



## Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben

### » **Nutzungsvertrag „Mehrzweckhalle Meiersheide“**

#### § 4 Allgemeine Nutzungsbedingungen

(12) Bei Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, einen Sanitätsdienst einzusetzen. Die Anzahl der einzusetzenden Kräfte ergibt sich aus den Vorgaben des bestehenden oder eines analog anzuwendenden Sicherheitskonzeptes und des sogenannten „Maurer-Schemas“ und ist abhängig von dem festzulegenden Gefährdungsgrad der Veranstaltung. Für den Sanitätsdienst gelten die Vorgaben des bestehenden bzw. analog anzuwendenden Sicherheitskonzeptes entsprechend. Einzusetzen sind hiernach \_\_\_\_\_ Ersthelfer, \_\_\_\_\_ Rettungshelfer, \_\_\_\_\_ Rettungssanitäter, \_\_\_\_\_ KTW (mit Besatzung), \_\_\_\_\_ RTW (mit Besatzung), \_\_\_\_\_ Notarzt. Der Sanitätsdienst ist grundsätzlich im Einverständnis mit der Stadt durch ein Unternehmen/Hilfsorganisation auf Kosten des Veranstalters zu beauftragen, die Leistungen des Sanitätsdienstes sind unmittelbar vom Veranstalter mit diesem/r Unternehmen/ Hilfsorganisation abzurechnen. Die Beauftragung des Sanitätsdienstes ist der Stadt binnen zwei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

# Personaleinsatzkonzept des Sanitätsdienstes



## Risikobewertungen

» **Quelle: Abstimmungsgespräch der Stadt Hennef mit DRK Hennef, 02.12.2011**

normale Risiken		erhöhte Risiken
<ul style="list-style-type: none"><li>• Allgemeine Sportveranstaltungen</li><li>• Vorträge</li><li>• Klassikkonzerte</li><li>• Theateraufführungen</li><li>• Tanzsport-/ Tanzveranstaltungen</li><li>• Tagungen, Fachmessen</li><li>• Ausstellungen, Basare</li><li>• Filmvorführungen</li><li>• Bankett- bzw. Galaveranstaltungen</li><li>• Sitzungskameval</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kundgebungen</li><li>• Kontroverse Veranstaltungen</li><li>• Pop-Konzerte</li><li>• Karnevalsparty</li><li>• Ü30 – Ü40 Veranstaltungen</li><li>• Abiturfeiern</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Veranstaltungen gewaltbereiter Gruppen</li><li>• Rockkonzerte</li><li>• Popkonzert mit Boy Group</li></ul>

## » Hinweis

- Bei Schulveranstaltungen der Gesamtschule Hennef, können die ausgebildeten Ersthelfer und der Schulsanitätsdienst eingesetzt werden.

# Personaleinsatzkonzept des Sanitätsdienstes



## Mindestzahlen der Kräfte des Sanitätsdienstes

» **Quelle: Abstimmungsgespräch der Stadt Hennef mit DRK Hennef, 02.12.2011**

gleichzeitig anwesende Besucher	normale Risiken		erhöhte Risiken		
	Kräfte	KTW	Kräfte	KTW	RTW
≤ 300	1 EH		1 RS + 2 RH	1	-
≤ 500		1	1 RS + 2 RH	-	1
≤ 1.200		1	2 RS + 3 RH	1	1
	» Sofern aus der Veranstaltungsmeldung und den Begleitumständen erkennbar ist, dass ein zusätzlicher Kräftebedarf an Sanitätspersonal erforderlich wird, werden Stadt und Hilfsorganisation dies unter Beteiligung des Veranstalters abstimmen und ggü. dem Veranstalter festlegen.		» Der Bedarf an Behandlungsplätzen muss zusätzlich anhand des Publikumprofils festgelegt werden. » Nach Art der Veranstaltung zusätzlich zu den vorgesehenen Kräften örtliche Einsatzleitung erforderlich.		
<p><u>Rettungskonzept:</u> Die Stadt Hennef ist Träger einer eigenen Rettungswache so dass ein RTW + zusätzliche Kräfte in wenigen Minuten zur Verfügung stehen. Zusätzlich gibt es zwei große Wachstandorte des DRK (stets besetzt) und des MHD (punktuell am WE besetzt).</p>					

### Legende:

- EH: Ersthelferausbildung gemäß BGI 509
- RS: Rettungssanitäter nach RettAPO NRW
- KTW: Krankentransportwagen als Behandlungsort, besetzt mit 1 Rettungssanitäter + 1 Rettungshelfer
- RTW: Rettungswagen als Behandlungsort, besetzt mit 1 Rettungsassistent + 1 Rettungssanitäter
- RH: Rettungshelfer NRW

### Sicherheitskonzept für Mehrzweckhalle Meiersheide



## Führung des Sanitätsdienstes

### » Aufgaben

- Aufstellen von individuellen Gefährdungsanalysen auf Grundlage der Veranstaltungsinformationen des Betreibers und Übergabe an den Betreiber; Bedarf an Behandlungsplätzen festlegen
- Erstellen von Einsatzplänen für den Sanitätsdienst
- Durchführung von Einsatzbesprechungen und Einweisung der Sanitäter vor Dienstbeginn
- Führen (Leiten, Aufsicht, Kontrolle) der Sanitäter vor Ort
- Alle Aufgaben von Sanitätsdienstkräften

### » Ausbildungsvorgaben

- mindestens die jeweils höchste Ausbildung gemäß der Festlegung „Mindestzahl der Kräfte des Sanitätsdienstes (Seite 90).
- abgeschlossene Gruppenführerausbildung
- Erst- und Wiederholungsunterweisungen anhand dieses Sicherheitskonzeptes:
  - Anwendungsbereich
  - Notfallmanagement:
    - Krisenteam
    - Verfahren bei Krisen und Störungen
    - Abbruch- und Räumungsverfahren
  - Personaleinsatzkonzept des Sanitätsdienstes
  - Erst- und Wiederholungseinweisung im Objekt anhand der Flucht- und Rettungspläne



## Kräfte des Sanitätsdienstes

### » Aufgaben

- Maßnahmen der allgemeinen Betreuung
- lebensrettende Sofortmaßnahmen
- Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten (Veranstalter, Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachdienst, Polizei)
- Führen und Übergeben von Aufzeichnungen über Veranstaltungsablauf und Vorkommnisse (Die Berichte müssen bei der Rückgabe vom Veranstaltungsleiter an den Hausmeister übergeben werden)
- bei Bedarf (Notfallrettung und Krankentransporte): öffentlichen Rettungsdienst über Leitstelle anfordern

### » Ausbildungsvorgaben

- Mindestalter 18 Jahre
- mindestens Rettungshelfer NRW
- Erst- und Wiederholungsunterweisungen anhand dieses Sicherheitskonzeptes:
  - Anwendungsbereich
  - Erst- und Wiederholungseinweisung im Objekt anhand der Flucht- und Rettungspläne

# Personaleinsatzkonzept des Sanitätsdienstes



## Ausrüstung / Technik

- » **Dokumentation**
  - Flucht- und Rettungsplan
  - Vorlage „Einsatzbericht“
- » **Ausrüstung**
  - Taschenlampe
  - Rettungsrucksack
  - Sanitätskoffer nach DIN 13155
  - Dienstbekleidung (inkl. Funktionskennzeichnung)
- » **Einrichtungen im Erste-Hilfe-Raum (0.10 Lehrerumkleide)**
  - kleiner Verbandkasten (DIN 13157)
  - ≥ 1 Feldbett
  - Krankentrage (DIN 13024)
  - Kennzeichnung am Zugang zum Erste-Hilfe-Raum und am Aufbewahrungsort des Verbandkastens: Zeichen E03 „Erste Hilfe“ nach BGV A8
- » **Einrichtung im Foyer der Halle am Zugang zum Cateringraum**
  - Automatisierter Externer Defibrillator (AED)



- » **Fahrzeuge**
  - vorhandene geeignete Rettungsmittel der Hilfsorganisationen
  - die Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht für Transporte sondern nur als Erweiterung der Behandlungsorte genutzt werden
- » **Telekommunikation**

Funktion	Funkgerät	Handy
Führer des Sanitätsdienstes	B	f
Kräfte des Sanitätsdienstes		f

B: wird vom Betreiber gestellt  
 f: freiwillige Geräte

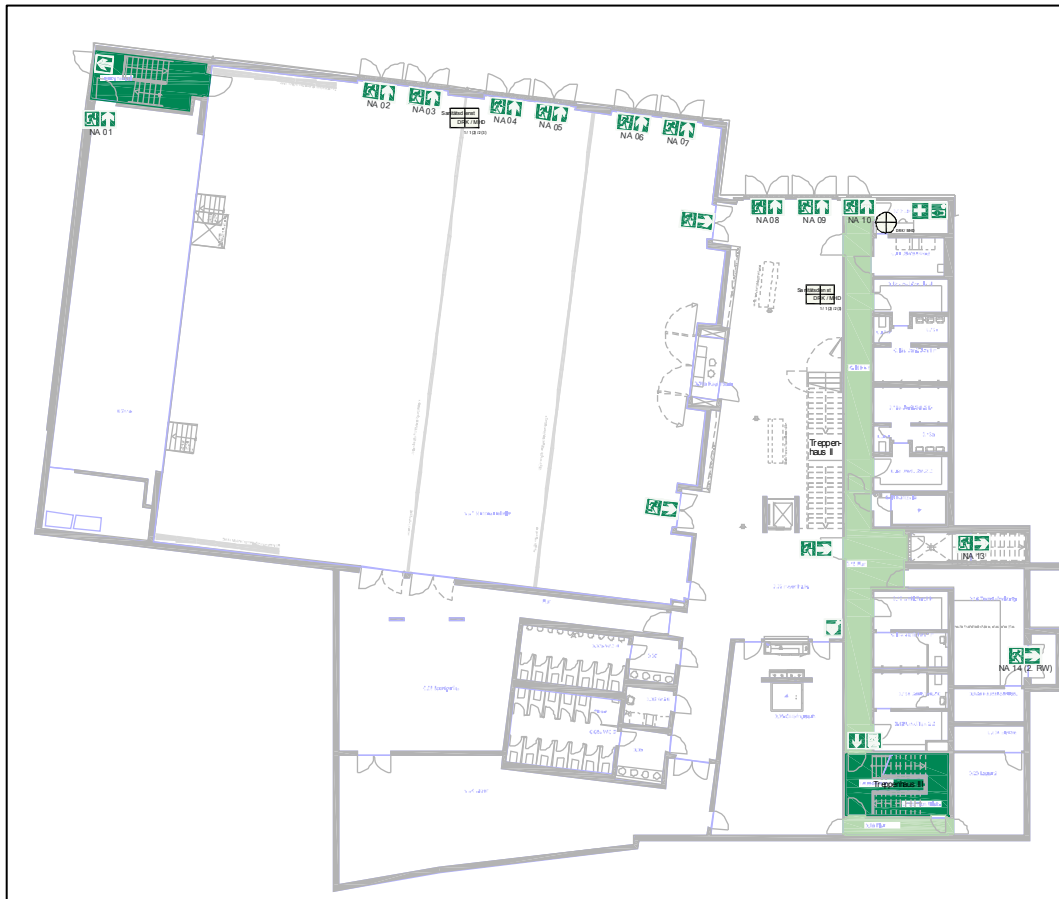
### Hinweise

- » Handys sind in Krisensituationen unzuverlässige Kommunikationsmittel.
- » Der Betreiber stellt insgesamt 10 Funkgeräte für den sicheren Veranstaltungsbetrieb zur Verfügung. Die Betreuung, Ausgabe und Rücknahme erfolgt durch den Veranstaltungsservice-Dienstleister.

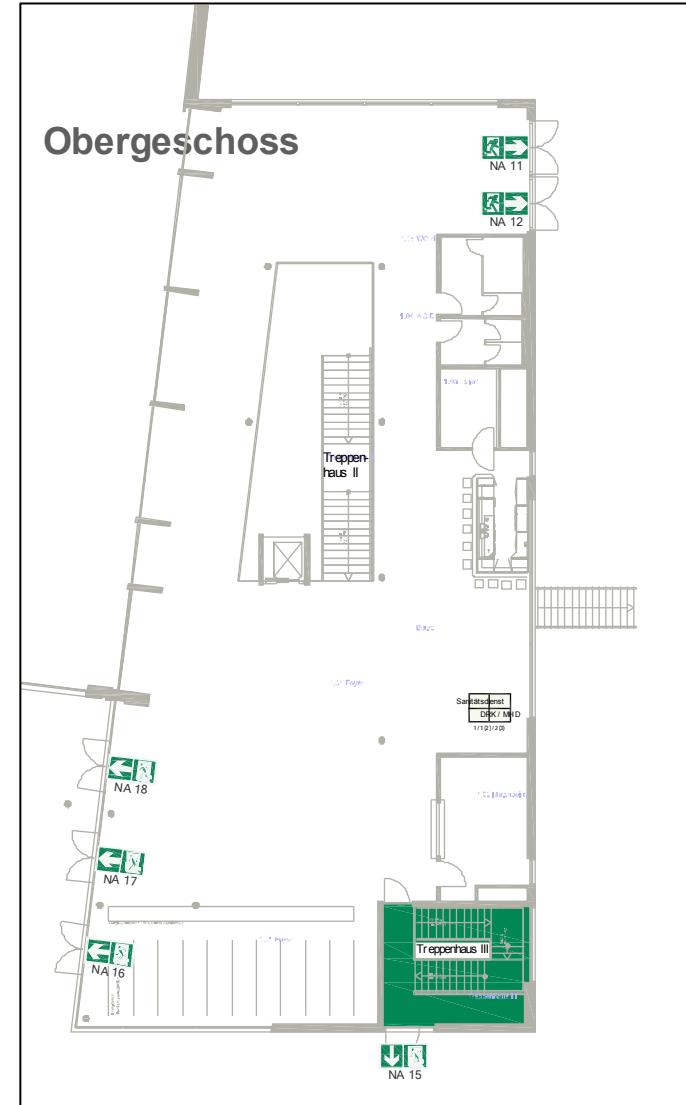
# Personaleinsatzkonzept des Sanitätsdienstes



## Örtliche Verteilung Erdgeschoss



## Obergeschoss



## Sicherheitskonzept für Mehrzweckhalle Meiersheide



# Personaleinsatzkonzept des Brandsicherheitswachdienstes



## Sicherheitskonzept

- » **Anwendungsbereich**
- » **Sicheres Veranstaltungsmanagement**
- » **Notfallmanagement:**
  - Krisenteam
  - Verfahren bei Krisen und Störungen
  - Abbruch- und Räumungsverfahren
  - Massenanfall von Verletzten
- » **Personaleinsatzkonzepte**
  - Betreiber
  - Mieter (Veranstalter)
  - Ordnungsdienst
  - Sanitätsdienst
  - Brandsicherheitswachdienst
- » **Technische Schutzmaßnahmen**
- » **Betriebliche Schutzmaßnahmen**
- » **Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum**
- » **Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen**
- » **Presse- und Internetinformationen**
- » **Schlussfolgerungen**

## Brandsicherheitswachdienst

- » **Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben** 95
- » **Anwesenheit von Brandsicherheitswachdienst** 97
- » **Risikobewertung** 98
- » **Mindestzahlen der Kräfte des Brandsicherheitswachdienstes** 99
- » **Wachhabender** 100
  - Aufgaben
  - Ausbildungsvorgaben
- » **Posten** 101
  - Aufgaben
  - Ausbildungsvorgaben
- » **Ausrüstung / Technik** 102
- » **Örtliche Verteilung** 103



## Rechtsgrundlagen und andere Vorgaben

- » **§ 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten von Versammlungsstätten; SBauVO NRW**
  - (1) Der Betreiber ist für die **Sicherheit der Veranstaltung** und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
  - (3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, **Brandsicherheitswache** und Sanitätswache mit der Polizei, der **Feuerwehr** und dem Rettungsdienst gewährleisten.
  
- » **§ 41 Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst für Versammlungsstätten; SBauVO NRW**
  - (1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.
  - (2) <sup>1</sup>Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. <sup>2</sup>Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. <sup>3</sup>Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.
  
- » **§ 7 Brandsicherheitswachen; Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)**
  - (1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist; bei Bedarf kann sie Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
  - (2) Ist der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat ihm die Gemeinde diese Aufgabe zu übertragen; in allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache.
  - (3) Angehörige einer Brandsicherheitswache können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.

Für das Thema besonders relevante Textabschnitte sind **rot** hervorgehoben.

In der SBauVO sind die Sätze innerhalb eines Abschnitts durchnummeriert (führende, hochgestellte Zahlen).

**Sicherheitskonzept für Mehrzweckhalle Meiersheide**



## Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben

### » **Nutzungsvertrag „Mehrzweckhalle Meiersheide“**

#### § 7 Anforderungen aus Sonderbauverordnung

- (8) Der Veranstalter ist grundsätzlich verpflichtet, eine Brandsicherheitswache einzusetzen, deren Einsatz beim Ordnungsamt der Stadt mit diesem Vertrag beantragt wird. Die Anzahl der einzusetzenden Kräfte ergibt sich aus den Vorgaben des bestehenden oder eines analog anzuwendenden Sicherheitskonzeptes und ist abhängig von dem festzulegenden Gefährdungsgrad der Veranstaltung. Für den Brandsicherheitsdienst gelten die Vorgaben des bestehenden bzw. analog anzuwendenden Sicherheitskonzeptes entsprechend. Einzusetzen sind hiernach \_\_\_\_\_ Feuerwehrangehörige. Unbeschadet der vorstehenden Verpflichtung des Veranstalters kann die Ordnungsbehörde der Stadt Hennef die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache anordnen. Für die Gestellung eines Brandsicherheitsdienstes ist eine Gebühr nach der geltenden Gebührensatzung zu entrichten, die durch separaten Bescheid festgesetzt wird.

# Personaleinsatzkonzept des Brandsicherheitswachdienstes



## Anwesenheit von Brandsicherheitswachdienst

Brandsicherheitswache erforderlich?	ja	nein
1. Rauchen auf Szenenflächen durch Darsteller und Mitwirkende während der Proben und Veranstaltung, das in der Art der Veranstaltung begründet ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Verwendung von Kerzen oder ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration oder die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Veranstaltung auf Szenenflächen mit mehr als 200 m <sup>2</sup> Grundfläche.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Freischalten von Schleifen der Brandmeldeanlage erforderlich (bei atmosphärischen Effekten, z.B. Kunstnebel).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Erhöhte Brandgefahr durch normalentflammbare Ausstattungen oder Ausschmückungen auf der Szenenfläche, im Veranstaltungsraum oder in den Foyers.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Erhöhte Brandgefahr durch Fahrzeuge, Exponate mit besonderen Brandgefahren, Catering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Anzeige der Veranstaltung bei der Feuerwehr und Abstimmung der erforderlichen Einsatzkräfte und Brandschutzmaßnahmen (Grundlage ist das Personaleinsatzkonzept der Brandsicherheitswache).</b>		<input type="checkbox"/>
<b>Keine Brandsicherheitswache nach SBauVO erforderlich.</b>		

# Personaleinsatzkonzept des Brandsicherheitswachdienstes



## Risikobewertung

geringes Risiko	mittleres Risiko	hohes Risiko
<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine, bzw. geringe Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln</li> <li>• Verwendung von atmosphärischen Effekten (Freischalten von Schleifen der Brandmeldeanlage)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rauchen auf Szenenflächen durch Darsteller und Mitwirkende, das in der Art der Veranstaltung begründet ist</li> <li>• Kerzen oder ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration oder offenes Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen</li> <li>• umfangreicher Gebrauch von elektrischen Betriebsmitteln</li> <li>• normalentflammbare Ausstattungen oder Ausschmückungen auf der Szenenfläche, im Veranstaltungsraum oder in den Foyers</li> <li>• Sitzungskarneval</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Karnevalsparty &gt; 500 gleichzeitig anwesenden Besuchern</li> <li>• offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnische Gegenstände und anderen explosionsgefährlichen Stoffe</li> <li>• Brandgefahr durch Fahrzeuge, Exponate mit besonderen Brandgefahren, Catering</li> </ul>

# Personaleinsatzkonzept des Brandsicherheitswachdienstes



## Mindestzahlen der Kräfte des Brandsicherheitswachdienstes

### » Zusammensetzung eines Wachtrupps (1 + x)

- 1 Wachführer
- 1 bis x Posten

geringes Risiko	mittleres Risiko	hohes Risiko
1 + 1	1 + 1	1 + 2



## Wachhabender

### » Aufgaben

- Führen des Brandsicherheitstrupps
- Aufgaben gemäß „Auftrag / Checkliste für den Sicherheitswachdienst“ der FW Hennef (Die Berichte müssen bei der Rückgabe vom Veranstaltungsleiter an den Hausmeister übergeben werden)
- Anordnung treffen um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.
- bei Schadenfällen
  - Löschen von Entstehungsbränden
  - Alarmieren der Leiststelle
  - Sicherstellung einer geordneten Evakuierung

### » Ausbildungsvorgaben

- Mindestens Qualifikation des Truppführers
- Ausbildungs- und Informationsveranstaltung „Besonderheiten einer Brandsicherheitswache“
- Erst- und Wiederholungsunterweisungen anhand dieses Sicherheitskonzeptes:
  - Anwendungsbereich
  - Notfallmanagement:
    - Krisenteam
    - Verfahren bei Krisen und Störungen
    - Abbruch- und Räumungsverfahren
  - Personaleinsatzkonzept des Brandsicherheitswachdienstes
  - Erst- und Wiederholungseinweisung im Objekt



## Posten

### » Aufgaben

- Aufgaben gemäß „Checkliste für den Brandsicherheitswachdienst“ der FW Hennef
- Anordnung treffen um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.
- bei Schadenfällen
  - Löschen von Entstehungsbränden
  - Sicherstellung einer geordneten Evakuierung

### » Ausbildungsvorgaben

- Mindestalter 18 Jahre
- mindestens Feuerwehrgrundausbildung
- Erst- und Wiederholungsunterweisungen anhand dieses Sicherheitskonzeptes:
  - Anwendungsbereich
  - Erst- und Wiederholungseinweisung im Objekt



# Personaleinsatzkonzept des Brandsicherheitswachdienstes



## Ausrüstung / Technik

### » Dokumentation

- „Checkliste für den Brandsicherheitswachdienst“ der FW Hennef
- Veranstaltungsinfo des Veranstalters mit Veranstaltungsbeschreibung und Gefährdungsbeurteilung

### » Ausrüstung

- „Feuerwehrschlüssel“ für Brandsicherheitswachdienst (zusätzlich zu Schlüssel im Feuerwehrdepot)
- korrekte und gepflegte Dienstkleidung:
  - Feuerwehrdienstanzug (Ausgehuniform)
  - Schutzausrüstung gemäß Dienstanweisung

### » Telekommunikation

Funktion	Funkgerät	Handy
Wachhabender	B + D	D
Posten	D	f

B: wird vom Betreiber gestellt

D: Dienstgeräte

f: freiwillige Geräte

#### Hinweise

- » Handys sind in Krisensituationen unzuverlässige Kommunikationsmittel.
- » Der Betreiber stellt insgesamt 10 Funkgeräte für den sicheren Veranstaltungsbetrieb zur Verfügung. Die Betreuung, Ausgabe und Rücknahme erfolgt durch den Veranstaltungsservice-Dienstleister.



## Örtliche Verteilung

### » Bei Wachstärke 2

- Posten Matchpoint
  - Ständige Kontrolle der BMA, des Saal und der Bühne durch die Fenster des Foyer EG.
- Wachführer
  - Ständige Kontrolle des Zuschauerraum und Bühnenbereich
  - Ständige Kontrolle von Außenbereichen, Foyers und sonstigen Räumen
  - Aufrechthalten der Kommunikation zu den Posten sowie zum Veranstaltungsleiter
  - Melden von besonderen Vorkommnissen an den Veranstaltungsleiter

### » Bei Wachstärke $\geq 3$

- 1 Posten Matchpoint
  - Ständige Kontrolle der BMA, des Saal und der Bühne durch die Fenster des Foyer EG
- Posten Bühne
  - Ständige Kontrolle des Bühnenbereich
- Wachführer
  - Ständige Kontrolle von Außenbereichen, Foyers und sonstigen Räumen
  - Aufrechthalten der Kommunikation zu den Posten sowie zum Veranstaltungsleiter
  - Melden von besonderen Vorkommnissen an den Veranstaltungsleiter



## Sicherheitskonzept

- » **Anwendungsbereich**
- » **Sicheres Veranstaltungsmanagement**
- » **Notfallmanagement:**
  - Krisenteam
  - Verfahren bei Krisen und Störungen
  - Abbruch- und Räumungsverfahren
  - Massenanfall von Verletzten
- » **Personaleinsatzkonzepte**
  - Betreiber
  - Mieter (Veranstalter)
  - Ordnungsdienst
  - Sanitätsdienst
  - Brandsicherheitswachdienst
- » **Technische Schutzmaßnahmen**
- » **Betriebliche Schutzmaßnahmen**
- » **Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum**
- » **Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen**
- » **Presse- und Internetinformationen**
- » **Schlussfolgerungen**

## Technische Schutzmaßnahmen

- » **Brandmeldeanlage** **105**
- » **Beleuchtung** **106**
- » **Alarmierungsanlage** **107**
- » **Entrauchungsanlagen** **108**



## Brandmeldeanlage

### » Überwachung

- Alle Räume – außer der Halle – werden durch automatische Multikriterien-Melder überwacht
- Die Halle wird durch zwei Rauchansaugsystem überwacht
- Druckknopf-Brandmelder
- Manuelle Auslösung der Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) im Foyer

### » Steuerfunktionen

- Übertragungseinrichtung zur Feuerwehrleitstelle (ÜE)
- Feuerwehrschlüsseldepot
- Alarmierungsanlage (ELA)
  - Sirene + Durchsage
  - Abschaltung von Stromkreisen für die Beschallungstechnik der Szenenfläche



## Hallenbeleuchtung

### » 2 Betriebsarten:

1. Schulbetrieb
  - Bedienung der normkonformen Hallenbeleuchtung durch Lichtschalter neben den Zugangstüren der Halle
  
2. Veranstaltungsbetrieb
  - Taster an den Zugangstüren werden von Regie aus verriegelt
  - Bedienung der Hallen- und szenischen Beleuchtung über Lichtstellwerk aus der Regie heraus

## Sicherheits-/ Notbeleuchtung

### » Versorgung

- Zentralbatterie

### » Abdeckung

- In fast allen Räumen sind Sicherheitsleuchten
- Alle Rettungszeichenleuchten an Flucht- und Rettungswegen sind angeschlossen

### » Schaltung

- Sicherheitsleuchten in Bereitschaftschaltung
- Rettungszeichenleuchten in Dauerschaltung

### » Auslösung

- Überwacht wird die Versorgung der normalen Beleuchtung in den Räumen



## Alarmierungsanlage (ELA)

### » Auslösung

- automatische Auslösung der Räumungsdurchsage durch die Brandmeldeanlage (BMA)
- Sprechstellen im Matchpoint und in der Regie
- Anbindung an die Schule

### » Steuerfunktion

- Bei Aktivierung der Alarmierungsanlage durch die Brandmeldeanlage wird die Sprechstelle in der Regie gesperrt
- Abschaltung von Stromkreisen für die Beschallungstechnik der Szenenfläche

### » Abdeckung

- Eine Rufgruppe für
  - Kellergeschoss
  - Hallengeschoss
  - Erdgeschoss
- Außenlautsprecher auf die Fläche vor den Notausgängen der Halle (nord-westlich auf Ebene Hallengeschoss)



## Entrauchungsanlage

### » Auslösung

- Die Rauchabzugseinrichtungen über der Halle und der Szenenfläche werden durch eine Bedieneinrichtung im Treppenhaus 1 (Neben der Szenenfläche) beim Feuerwehrranzeigetableau ausgelöst
- Die Rauchabzugseinrichtung über dem Foyer wird durch eine Bedieneinrichtung im Treppenhaus 1 beim Feuerwehrranzeigetableau ausgelöst.
- Die Bedienung erfolgt durch die Feuerwehr.

## Entrauchungsanlage

### » Nachströmung

- Für eine wirksame Entrauchung müssen Notausgangstüren als Nachströmflächen geöffnet sein.
- Die Koordination zwischen Nachströmung und Entrauchung übernimmt die Feuerwehr.



## Sicherheitskonzept

- » **Anwendungsbereich**
- » **Sicheres Veranstaltungsmanagement**
- » **Notfallmanagement:**
  - Krisenteam
  - Verfahren bei Krisen und Störungen
  - Abbruch- und Räumungsverfahren
  - Massenanfall von Verletzten
- » **Personaleinsatzkonzepte**
  - Betreiber
  - Mieter (Veranstalter)
  - Ordnungsdienst
  - Sanitätsdienst
  - Brandsicherheitswachdienst
- » **Technische Schutzmaßnahmen**
- » **Betriebliche Schutzmaßnahmen**
- » **Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum**
- » **Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen**
- » **Presse- und Internetinformationen**
- » **Schlusserklärungen**

## Betriebliche Schutzmaßnahmen

- » **Aufenthaltsverbote** **110**
- » **Nutzungsvertrag „MZH Meiersheide“** **111**
- » **Hausordnung** **113**
  - 1. Aufenthaltsverbote
  - 2. Hausrecht des Ordnungsdienstes
  - 4. Verbotene Gegenstände
  - 5. Rauch-, Alkohol-, Verkaufs- und Hausverbote
  - 6. Übergeordnetes Hausrecht
- » **Schutz vor gefährlichen szenischen Effekten** **115**
  - Lasten über Personen
  - Besondere szenische Effekte und Vorgänge
  - Einsatz von Pyrotechnik
  - Einsatz von Laser

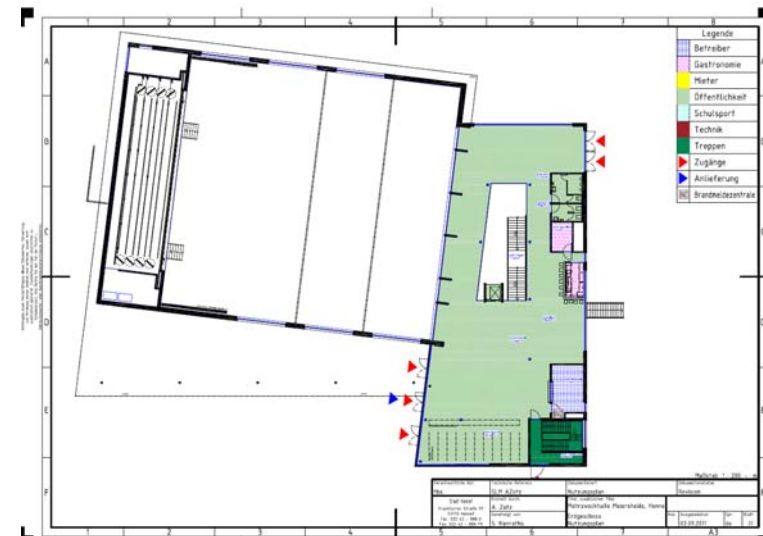
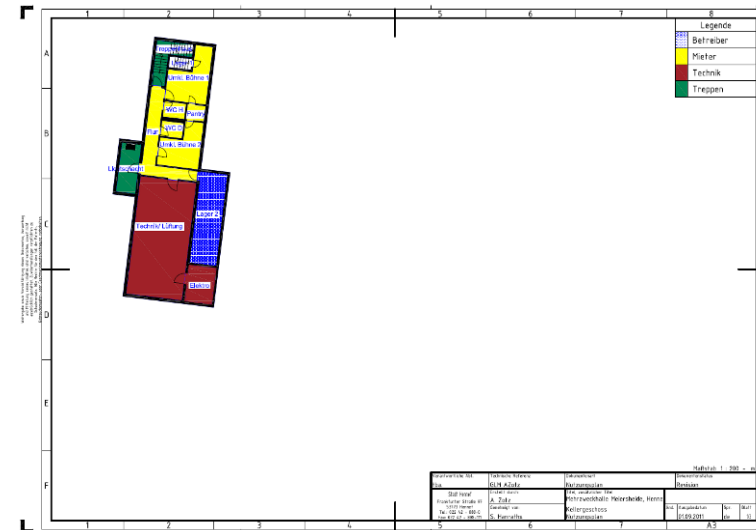


# Betriebliche Schutzmaßnahmen



## Aufenthaltsverbote

- » Die Aufenthaltsverbote ergeben sich aus den Nutzungsbereichen
- » In Technikzentralen (**Signalrot**) und in Betreiberräumen dürfen sich nur unter- und eingewiesenen Personen des Betreibers für die Erfüllung von Aufträgen aufhalten
- » In Räumen der Gastronomie (**magenta**) dürfen sich nur Mitarbeiter des Gastronomiepächters aufhalten.



## Sicherheitskonzept für Mehrzweckhalle Meiersheide



## Nutzungsvertrag „Mehrzweckhalle Meiersheide“

### » § 3 Zustand des Veranstaltungsortes

- (3) Die Bereitstellung erfolgt auf Grundlage der behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne des Veranstaltungsortes. Der Inhalt der Rettungswege- und Bestuhlungspläne ist dem Veranstalter bekannt. Änderungen/ Abweichungen von diesen Plänen sind genehmigungsbedürftig. Im Fall des Abweichens von den bestehenden Plänen trägt der Veranstalter die Kosten und das Risiko der Genehmigungsfähigkeit. Der Veranstalter beantragt selbst eine etwa erforderliche Genehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hennef.

### » § 4 Allgemeine Nutzungsbestimmungen

- (1) Dem Veranstalter ist es gestattet, bis zu [...] Besuchern Zutritt zu dem Veranstaltungsort zu gewähren. Der Veranstalter ist verpflichtet, ein bestehendes Sicherheitskonzept für den Veranstaltungsort zu beachten. Der Veranstalter garantiert durch eigene Ordnungskräfte oder den Veranstaltungsservice Dienstleister den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und sorgt dafür, dass der aushängende Bestuhlungsplan, der Bestandteil des Vertrages ist, eingehalten und die darin angegebene Personenzahl nicht überschritten wird. Das Zutritts- und Überwachungsrecht von Bauaufsichtsbehörde, Ordnungsbehörde und sonstigen Aufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt; die Behörden können sich jederzeit von der Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen überzeugen; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.  
Die Fluchtwege (Gänge, Flure und Ausgänge sowie Notausgänge) in der Veranstaltungshalle und Feuerwehrezufahrten sind durchgehend freizuhalten. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Freihaltung der Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten zumindest vor der Veranstaltung und bei Bedarf während der Veranstaltung zu überprüfen.
- (4) Der Veranstalter muss sich an die Hausordnung sowie die Nutzungsordnung der Stadt halten und den Anweisungen der Stadt und seiner Beschäftigten oder des beauftragten Veranstaltungsservice-Dienstleister Folge leisten. Dieser übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand bei Übergabe und vor der Nutzung auf seine ordnungsgemäße und verkehrssichere Beschaffenheit zu prüfen. Der Veranstalter hat für einen ggfs. durchzuführenden winterlichen Räumdienst der Zugangswege Sorge zu tragen.
- (7) Das Rauchen ist im und am Veranstaltungsort nicht gestattet. Auf die Funktion der Brandmeldeanlage (Rauchansaugsystem) in den Veranstaltungshallen wird besonders hingewiesen.
- (9) Der Veranstalter darf den Veranstaltungsort dekorieren. Einrichtung und Ausstattung des Veranstaltungsortes dürfen dabei nicht beschädigt werden. Es darf nur schwerentflammbares Dekorationsmaterial verwendet werden. ...



## Nutzungsvertrag „Mehrzweckhalle Meiersheide“

### » § 4 Allgemeine Nutzungsbestimmungen

- (11) siehe Personaleinsatzkonzept des Ordnungsdienstes - Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben
- (12) siehe Personaleinsatzkonzept des Sanitätsdienstes – Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben

### » § 5 Ausstattung Veranstaltungstechnik

- (2) Grundsätzlich ist das Verwenden von Feuerwerken oder pyrotechnischen Effekten verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Ordnungsverwaltung möglich, die dies mit der Feuerwehr abstimmt. Bei erteilter Genehmigung ist ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich, für den nach der geltenden Gebührensatzung eine Gebühr entrichtet werden muss. Auf § 7 Absatz 8 wird im übrigen verwiesen.
- (3) Die rechtzeitige Beschaffung aller für die Veranstaltung erforderlichen bzw. mit dieser zusammenhängenden behördlichen Genehmigungen ist Angelegenheit des Veranstalters.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, der Stadt Hennef das Veranstaltungsprogramm mit Bühnenanweisung (Darlegung von Aufbau, Ablauf der Veranstaltung, Abbau, usw.) möglichst rechtzeitig – mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag - vorzulegen.

### » § 6 Besondere Nutzungsbestimmungen für die Mehrzweckhalle Meiersheide

- (3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Eingangsbereich der Veranstaltungshalle zwischen Parkplatz, öffentlicher Verkehrsfläche der Straße Meiersheide und dem Haupteingang von Fahrzeugen – Notfahrzeuge und Anlieferer ausgenommen – freigehalten wird.



## Hausordnung

1. Das Betreten der Veranstaltungsstätten ist nur mit Genehmigung der Stadt Hennef erlaubt und erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt kann im Bedarfsfall zu Zwecken der Legitimation Hausausweise ausstellen. Für die Dauer von Veranstaltungen gelten auch die vom Veranstalter ausgegebenen Eintrittskarten einschließlich Teilnehmer-, Presse-, Frei- und Ehrenkarten als Legitimationspapier. Die Stadt Hennef behält sich vor, auch Inhabern von Legitimationspapieren in begründeten Einzelfällen den Zutritt zu verweigern (z.B. bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen das Jugendschutzgesetz, gegen diese Hausordnung, Alkoholisierung oder zwecks Gefahrenabwehr). Das Betreten des Backstage-Bereiches, der Garderoben und der Betriebseinrichtungen und sonstiger nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räume und Flächen ist nur den Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich legitimiert sind. Für die Nutzung der Hallen im Sportbereich gilt die Hallenordnung der Stadt Hennef vom 01.08.2011.
2. Den Anordnungen des Ordnungsdienstes (einschl. Personals der Stadt Hennef oder der von ihr beauftragten Veranstaltungsdienstleistern) ist ausnahmslos Folge zu leisten. Nimmt der Ordnungsdienst Gegenstände von Besuchern in Verwahrung, hat der Besucher den Gegenstand unmittelbar nach dem Veranstaltungsende abzuholen. ...
4. ... Untersagt ist des Weiteren das Mitbringen von Tieren, Waffen, sperrigen oder gefährlichen Gegenständen jeder Art wie Stöcke, Transparente, Gegenstände aus zerbrechlichen oder splitternden Materialien und pyrotechnische Artikeln jeder Art. Kinderwagen werden vom Ordnungsdienst verwahrt ...  
Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere mitzuführen. Ferner ist es nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Veranstaltungsstätten mitzunehmen. Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen  
Ein- und Ausgänge, Rettungszufahrten, Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen sind freizuhalten. Es ist insbesondere auch aus Immissionsschutzgründen nicht gestattet, Fluchttüren zu öffnen, ohne das eine entsprechende Anweisung des Ordnungsdienstes dies gestattet oder eine Notfallsituation vorliegt. ...
5. In allen Räumen der Veranstaltungsstätte besteht ein uneingeschränktes Rauchverbot. Das Mitbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Feuerwerkskörpern, besonders Wunderkerzen, ist aus brandschutzrechtlichen und toxikologischen Gründen untersagt.  
Die Stadt Hennef ist berechtigt, ein allgemeines Alkoholverbot auszusprechen. Alkoholisierten Besuchern kann der Zutritt zur Veranstaltungsstätte versagt werden; sie können auch aus der Veranstaltungsstätte verwiesen werden.  
 Verstöße gegen die Hausordnung oder Anordnung des Ordnungspersonals berechtigen die Stadt Hennef, etwaige Veranstalter und die eingesetzten Veranstaltungsleiter, ein einmaliges oder generelles Hausverbot auszusprechen und den Störenden aus der Veranstaltungsstätte zu verweisen. Weitere, insbesondere strafrechtliche Schritte, bleiben vorbehalten.  
Nach Beendigung der Veranstaltung haben Besucher die Veranstaltungsstätte unverzüglich zu verlassen. Jede Eintrittskarte verliert mit dem Verlassen der Veranstaltungsstätte - auch während der Dauer der Veranstaltung - ihre Gültigkeit. Für das zeitlich begrenzte Verlassen der Veranstaltungsstätte werden Handstempel auf den Handflächen der Besucher angebracht, um eine Identifikation als Veranstaltungsbesucher sicherzustellen.
6. Die Nutzung der Veranstaltungsstätte kann untersagt werden, wenn aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse oder anderer Umstände, insbesondere wegen baulicher Maßnahmen, eine ordnungsgemäße Nutzung der Veranstaltungsstätte nicht möglich ist oder erhebliche Schäden zu befürchten sind. Weiterhin kann die Nutzung untersagt werden, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange zu befürchten ist. Ansprüche gegenüber der Stadt können nicht geltend gemacht werden.



## Schutz vor Rutschgefahren (Verkehrssicherheit) durch Verschmutzungen

### » Gefährdungsbeurteilung (Auslösekriterien für sofortige Beseitigung von Gefahrenstellen)

- Schnee, Eis oder Regen an Schuhen, Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen
- Verschüttete Flüssigkeiten oder runter gefallene Speisen

### » Zuständigkeit (alle beteiligten Personen nachweislich Unterweisen)

- Erkennung von Gefahrenstellen:
  - Veranstaltungsleiter,
  - Ordnungsdienst,
  - Gastronomiemitarbeiter
- Beseitigung von Verschmutzungen: WC-Service

### » Aufgaben

1. Gefahrenstelle sichern (Absperren und Kennzeichnen mit Zeichen W28 „Warnung vor Rutschgefahr“ nach BGV A8)
2. Verschmutzungen/ Gefahrenstelle beseitigen
3. Nach Abtrocknung den Verkehr wieder frei geben





## Schutz vor gefährlichen szenischen Effekten und Abläufen

- » **BGI 810-3 Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Lasten über Personen**
- » **BGI 810-5 Besondere szenische Effekte und Vorgänge**
  - Feuergefährliche Vorgänge
  - Atmosphärische Effekte
  - Sonstige szenische Vorgänge und Effekte
  - Artistik/ Stunts
  - Waffen
  - Zerbrechliche Materialien (Crashglas)
  - Tiere
- » **BGI 812 „Pyrotechnik in Veranstaltungsstätten für szenische Darstellung“**
- » **BGI 5007 „Laser-Einrichtungen für Show- oder Projektionszwecke“**

Berufsgenossenschaftliche Informationen (BGI) werden von der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgebracht und unter [www.arbeitssicherheit.de](http://www.arbeitssicherheit.de) veröffentlicht

# Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum



## Sicherheitskonzept

- » **Anwendungsbereich**
- » **Sicheres Veranstaltungsmanagement**
- » **Notfallmanagement:**
  - Krisenteam
  - Verfahren bei Krisen und Störungen
  - Abbruch- und Räumungsverfahren
  - Massenanfall von Verletzten
- » **Personaleinsatzkonzepte**
  - Betreiber
  - Mieter (Veranstalter)
  - Ordnungsdienst
  - Sanitätsdienst
  - Brandsicherheitswachdienst
- » **Technische Schutzmaßnahmen**
- » **Betriebliche Schutzmaßnahmen**
- » **Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum**
- » **Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen**
- » **Presse- und Internetinformationen**
- » **Schlusserklärungen**

## Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum

- » **Rechtsgrundlagen und andere Vorgaben** **117**
- » **Zufahrten und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge (Parkplatzplan mit Schutzmaßnahmen)** **118**
- » **Verkehrskonzept für die MZH Meiersheide** **119**



## Rechtsgrundlagen und andere Vorgaben

### » § 31 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr; SBauVO NRW

(1) <sup>1</sup>Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden.

### » Nutzungsvertrag „Mehrzweckhalle Meiersheide“

#### § 4 Allgemeine Nutzungsbedingungen

(1) ...

Die Fluchtwege (Gänge, Flure und Ausgänge sowie Notausgänge) in der Veranstaltungshalle und **Feuerwehruzufahrten** sind durchgehend freizuhalten. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Freihaltung der Fluchtwege und **Feuerwehruzufahrten** zumindest vor der Veranstaltung und bei Bedarf während der Veranstaltung zu überprüfen.

### » § 6 Besondere Nutzungsbestimmungen für die Mehrzweckhalle Meiersheide

(3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Eingangsbereich der Veranstaltungshalle zwischen Parkplatz, öffentlicher Verkehrsfläche der Straße Meiersheide und dem Haupteingang von Fahrzeugen – Notfahrzeuge und Anlieferer ausgenommen – freigehalten wird.

Für das Thema besonders relevante Textabschnitte sind **rot** hervorgehoben.

In der SBauVO sind die Sätze innerhalb eines Abschnitts durchnummeriert (führende, hochgestellte Zahlen).

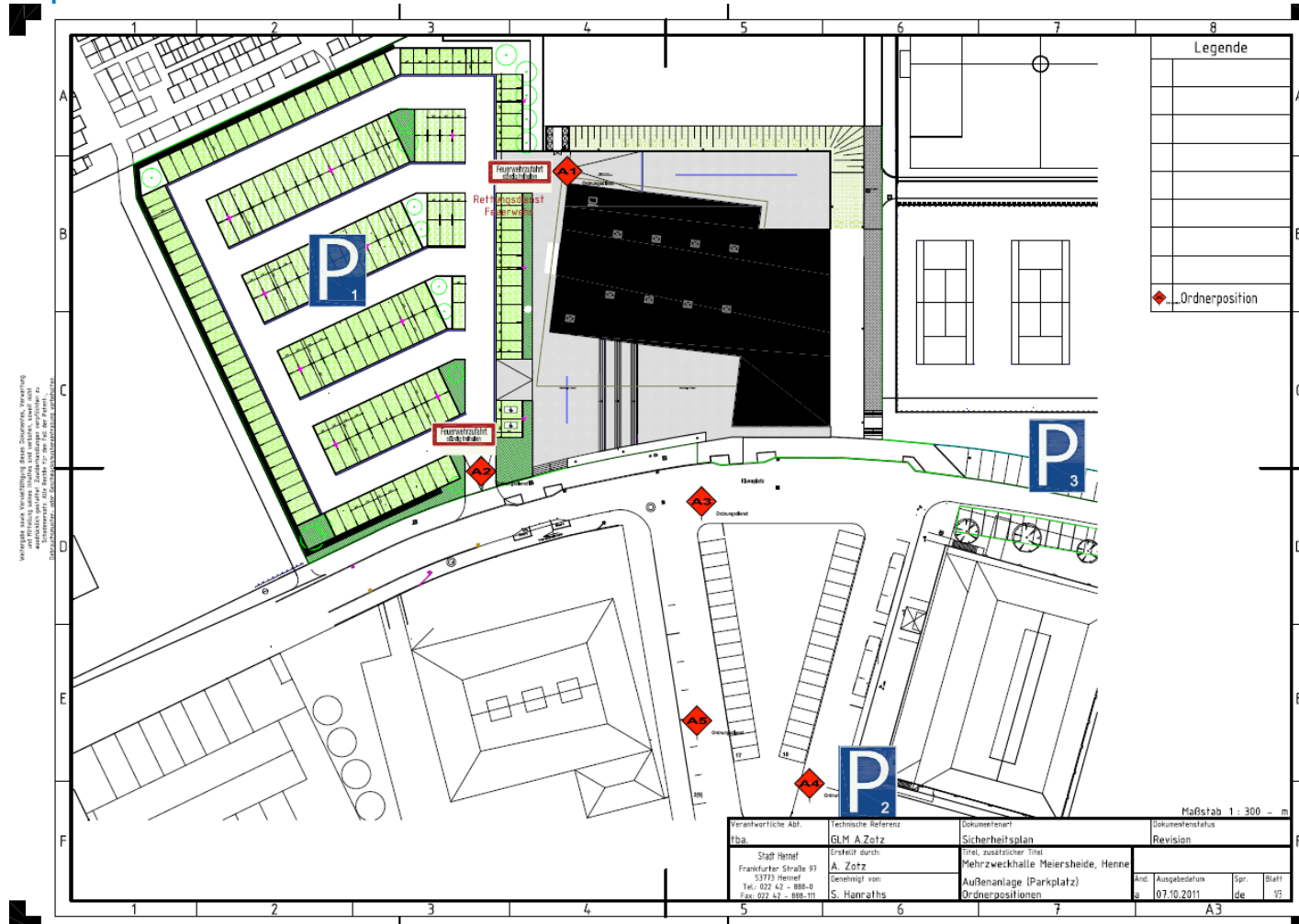
**Sicherheitskonzept für Mehrzweckhalle Meiersheide**



# Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum



## Parkplatzplan mit Schutzmaßnahmen für sichere Feuerwehrzufahrt



Sicherheitskonzept für Mehrzweckhalle Meiersheide

© Gegenbauer Location Management & Services GmbH

12.12.2011

119



# Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum



## Verfahrensweise

- » **Vor einer Veranstaltung**
  - Zufahrt zur MZH vor Veranstaltungsbeginn über Frankfurter Straße / Wingenshof => Meiersheide
  - Beparken Parkplatz vor MZH
  - Wenn voll, Absperrung der Ausfahrten bis Veranstaltungsende
  - weitere Parkplätze Buswendeschleife und P2 und P3 nutzen
- » **Während einer Veranstaltung**
  - Feuerwehrezufahrten, Buswendeschleife, Grundstückszufahrten, Gehwege prüfen, Falschparker ausrufen
- » **Nach einer Veranstaltung**
  - Parkplatz P1, Fahrspur 1 öffnen, Kfz abfließen lassen, danach Spur 2 etc.
  - Abfahrt Parkplatz P1 und Busspur Richtung Wingenshof
  - Abfahrt Parkplätze P2 und P3 Richtung Lise-Meitner-Straße

## Ausrüstung/ Technik

- » **Dokumentation**
  - Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum aus diesem Sicherheitskonzept
  - Aufgabenkarten für Außenordner
- » **Ausrüstung**
  - Verkehrsabsper- bzw. Leiteinrichtungen (Schrankenzaun, Baken, Absperrschranken)
- » **Kommunikation**
  - max. 2 Funkgeräte „Ordnungsdienst“

# Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen



## Sicherheitskonzept

- » **Anwendungsbereich**
- » **Sicheres Veranstaltungsmanagement**
- » **Notfallmanagement:**
  - Krisenteam
  - Verfahren bei Krisen und Störungen
  - Abbruch- und Räumungsverfahren
  - Massenanfall von Verletzten
- » **Personaleinsatzkonzepte**
  - Betreiber
  - Mieter (Veranstalter)
  - Ordnungsdienst
  - Sanitätsdienst
  - Brandsicherheitswachdienst
- » **Technische Schutzmaßnahmen**
- » **Betriebliche Schutzmaßnahmen**
- » **Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum**
- » **Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen**
- » **Presse- und Internetinformationen**
- » **Schlussfolgerungen**

## Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen

- Alle Texte sind in der ELA gespeichert
- » **Begrüßung** **122**
- » **Warnung** **123**
- » **Entwarnung** **124**
- » **Falschparker** **125**
- » **Abbruch** **126**
- » **Räumung** **127**
  - gespeicherter Räumungstext der Alarmierungsanlage
- » **Einhaltung der Nutzungsordnung** **128**
- » **Wetterwarnung** **129**
- » **Presse- und Internetinformationen** **130**
  - dieser Text kann bei Bedarf zu allen anderen Texten ergänzt werden

# Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen



## Begrüßung

**Sehr geehrte Gäste,**

**im Namen der Stadt Hennef begrüßen wir Sie herzlich in der Mehrzweckhalle Meiersheide. Wir freuen uns, dass sie heute hier sind und hoffen, dass sie sich bei uns wohlfühlen. Kurz einige organisatorische Hinweise:**

- » In der Mehrzweckhalle ist das Rauchen nicht gestattet. Sofern Sie in den Pausen rauchen möchten, besteht diese Möglichkeit vor dem Haupteingang der Halle. Hier finden Sie auch Standascher.
- » Bitte öffnen Sie – auch während der Pausen – nicht die seitlichen Notausgänge. Diese müssen grundsätzlich geschlossen bleiben und dürfen nur im Fluchtfall geöffnet werden.
- » Unsere Pausengastronomie befindet sich im Obergeschoss mit der Bar und im Untergeschoss mit weiteren Angeboten.

- » Die WC-Bereiche befinden sich im Untergeschoss neben den Ausgängen aus dem Hallenbereich sowie im Obergeschoß neben der Thekenanlage.
- » Das Parken in den Feuerwehr- und Rettungszufahrten ist nicht gestattet. Das gilt auch immer öffentlichen Straßenland. Etwaige Falschparker werden wir – auch während der Veranstaltung – durch Lautsprecherdurchsagen auffordern, ihr Fahrzeug zu versetzen.
- » Für einen ungestörten Veranstaltungsgenuss bitten wir alle ihre Mobiltelefone lautlos zu stellen.
- » Bitte achten Sie auf die Durchsagen des Ordnungspersonals während der Veranstaltung.

**Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in der Mehrzweckhalle und viel Spaß bei unserem Programm.**



## Warnung

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**wir bitten um ihre Aufmerksamkeit!**

**Wir haben eine Technische Störung!**

**Bitte verhalten sie sich ruhig und achten Sie auf weitere Durchsagen.**

**Vielen Dank**



## Entwarnung

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**wir bitten um ihre Aufmerksamkeit!**

**Die technische Störung ist behoben.**

**Wir bitten sie für die entstandenen Unannehmlichkeiten um**

**Entschuldigung.**





## Falschparker

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**die Führer der Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen**

**[ Kennzeichen ]**

**werden aufgefordert umgehend ihre Fahrzeuge umzuparken. Die Fahrzeuge behindern die sichere Zufahrt zu unserer Halle – unter anderem auch für Einsatzfahrzeuge.**

**Bei Nichtbeachtung müssen wir das Ordnungsamt informieren.**

**Vielen Dank für das Verständnis.**





## Abbruch wegen Störung

- einer technischen Störung
- eines Unglücksfalls
- einer äußeren Störung

**Sehr geehrte Damen und Herren!!**

**Aufgrund einer gravierenden Störung muss die Veranstaltung vorzeitig beendet werden.**

**Wir bitten Sie, die Halle auf den bekannten Wegen zügig zu verlassen.**

**Sie können noch ihre Garderobe abholen und das Pfand einlösen.**

**Beachten Sie bitte auch die Anweisungen unseres Ordnungsdienstes.**

**Wir bitten um Verständnis und entschuldigen uns für die Situation.**

**Vielen Dank für ihr Verständnis**

# Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen



## Räumung

- gespeicherter Räumungstext der Alarmierungsanlage, wird automatisch ausgelöst

### **Achtung Feuersalarm**

**Bitte bewahren sie Ruhe, verlassen sie das Gebäude auf den ausgeschilderten**

**Fluchtwegen**

**Benutzen sie keine Aufzüge**

**Begeben sie sich zu den ausgeschilderten Sammelplätzen**



## Nutzungsordnung einhalten

- die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen
- die handgreiflichen Auseinandersetzungen
- die Tötlichkeiten gegen den Ordnungsdienst
- die Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtung

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**wir weisen auf die Nutzungsordnung hin und fordern Sie auf,**

**die Störung umgehend zu unterlassen.**

**Bei Störungen des häuslichen Friedens werden wir Hausverbote aussprechen.**

**Straftaten werden zur Anzeige gebracht.**

**Vielen Dank für ihr Verständnis.**

**Wir wünschen allen Besuchern noch eine schöne Veranstaltung.**



## Wetterwarnung

- von Blitzeis
- von starkem Hagel
- einer Sturmwarnung

**Sehr geehrte Damen und Herren,  
aufgrund der Extremwetterlage bieten wir Ihnen an, in der Halle zu bleiben, bis  
Sie ihren Heimweg sicher antreten können.**

**Wir werden Sie über den weiteren Fortgang informieren.**

**Unser gastronomisches Angebot steht Ihnen während der Wartezeit  
selbstverständlich zur Verfügung.**



## Presse- und Internetinformationen

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**wir bitten um ihr Verständnis, dass wir zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Auskünfte zur Rückgabe ihrer Garderobe oder zu Kompensationen für die ausgefallene Veranstaltung geben können.**

**Wir werden Sie morgen über die örtliche Presse und auf unserer**

**Web-Site [www.hennef.de](http://www.hennef.de) dazu informieren.**



## Sicherheitskonzept

- » **Anwendungsbereich**
- » **Sicheres Veranstaltungsmanagement**
- » **Notfallmanagement:**
  - Krisenteam
  - Verfahren bei Krisen und Störungen
  - Abbruch- und Räumungsverfahren
  - Massenanfall von Verletzten
- » **Personaleinsatzkonzepte**
  - Betreiber
  - Mieter (Veranstalter)
  - Ordnungsdienst
  - Sanitätsdienst
  - Brandsicherheitswachdienst
- » **Technische Schutzmaßnahmen**
- » **Betriebliche Schutzmaßnahmen**
- » **Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum**
- » **Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen**
- » **Presse- und Internetinformationen**
- » **Schlussfolgerungen**

## Presse- und Internetinformationen

- » **Ablauforganisation** **132**
- » **Themen** **133**
- » **Mustertext** **134**



## Ablauforganisation

### » **Zuständigkeit**

- Der verantwortliche Projektleiter ist für alle Aufgaben zur Veröffentlichung der Presse- und Internetinformationen zuständig.

### » **Ablauf**

1. Zwischenbericht zur externen Kommunikation vom Krisenstab
  - Ursachen,
  - abgewehrte mögliche Gefahren,
  - eingeleitete Schutzmaßnahmen
  - weitere Zugänglichkeit zum Gebäude.
2. Abstimmung mit Veranstalter:
  - Ersatzveranstaltung oder Schadensersatz
  - Ansprechstellen des Veranstalters (z.B. Hotline mit Nummer und Zeiten, „info@veranstalter.com“)
3. Interne Abstimmung zu
  - Hotline der Stadt Hennef (Nummer, Zeiten und ausreichend starke Besetzung)
  - [info@hennef.de](mailto:info@hennef.de) (Postfachgröße für einige Hundert E-Mails, kein DoS-Angriff-Schutz bei starkem E-Mail-Aufkommen, Umleitung zu arbeitsfähigen Mitarbeitern, zuständige Mitarbeiter für Bearbeitung)
4. Aufsetzen von Mitteilungstext der Presse- und Internetinformation
5. Freigabe durch Pressestelle
6. Veröffentlichen der Mitteilung:
  - Verteilen an örtlichen Presseverteiler durch Pressestelle der Stadt Hennef
  - Veröffentlichen auf der Web-Site durch Pressestelle der Stadt Hennef



## Themen

- » **Begründung**
  - Die Besucher müssen nach einem Abbruch ausreichend über Ursachen, die abgewehrten mögliche Gefahren sowie die eingeleiteten Schutzmaßnahmen unterrichtet werden – ohne Verantwortlichkeiten vorweg zu nehmen (Verweis auf eingeleitete Ermittlungen).
- » **Ersatztermin**
  - wenn bereits bekannt: Ersatztermin
  - oder: Termin für Bekanntgabe eines Ersatztermines
  - oder: Mitteilung „Leider kann es keinen Ersatztermin geben.“
- » **Schadenersatz**
  - Ansprechpartner/ Vertragspartner für Schadensersatzforderungen
  - Abwicklung von Schadensersatzansprüchen (z.B. Telefon-Hotline, ...)
- » **Abgegebene Garderobe**
  - Auskünfte zur Abholung von Garderobenstücken, die im Objekt verbleiben mussten
    - Termine
    - Ort
    - ev. Anmeldung
  - bzw. Auskünfte zu Schadensersatzforderungen, falls es zu Beschädigungen kam
- » **Pfandgutrücknahme**
  - Auskünfte zu Regelungen für die Rücknahme von Pfandgut, das bei der Veranstaltung ausgegeben wurde (siehe Garderobe)
- » **Hotline**
  - Telefonnummern und E-Mail-Adressen für Rückfragen





## Mustertext

(farbige Texte müssen entsprechend der tatsächlichen Sachlage ergänzt und angepasst werden)

### Besucherinformation zum Veranstaltungsabbruch

Veranstaltung \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_ in der Mehrzweckhalle Meiersheide

Aufgrund von \_\_\_\_\_, musste die o. g. Veranstaltung vorzeitig abgebrochen werden. Um vor möglichen Gefahren (\_\_\_\_\_) zu schützen, wurden geeignete Schutzmaßnahmen (von uns) eingeleitet. **Aus Sicherheitsgründen wurden die Besucher gebeten/ aufgefordert, das Gebäude unverzüglich zu verlassen.**

Zu den laufenden Ermittlungen können wir zurzeit noch keine weiteren Angaben machen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in den nächsten Tagen auf der Internetseite der Stadt Hennef unter [www.hennef.de](http://www.hennef.de).

Offene Fragen in Bezug auf zurückgelassene Garderobenstücke, Auskunft über Ersatztermine oder ggfs. geltend zu machende Ansprüche werden in den nachfolgenden Punkten ausführlich dargestellt.

Weitere Fragen beantworten wir den Veranstaltungsbesuchern auch gerne unter unserer eingerichteten Not-Hotline +49 2242 888-0, [info@hennef.de](mailto:info@hennef.de).

#### Zurückgelassene Garderobenstücke:

Durch das (schnelle) Verlassen der Veranstaltungsstätte wurden Garderoben- und Wertgegenstände zurücklassen.

**Angaben zur Rückgabe der Garderobe (Ort und Zeit)**

**Die Rückgabe der Garderobe erfolgt gegen Vorlage der Garderobenmarke. Die ausgehängte Garderobenmarke müssen daher aufbewahrt werden (sofern möglich).**

Bei Verlust der Marke, wird eine detaillierte Beschreibung der Kleidungsstücke, sowie eine genaue Beschreibung der darin befindlichen Gegenstände (falls vorhanden) benötigt.

#### Pfandgutrücknahme:

Mitgenommenes Pfandgut kann innerhalb von 14 Tagen in der **Mehrzweckhalle Hennef** in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr, gegen Rückzahlung des Pfandbetrages, zurück gegeben werden.

#### Ersatztermine für abgebrochene Veranstaltung / Schadenersatz

Mögliche Ersatztermin/e für abgebrochene Veranstaltung ist/sind: \_\_\_\_\_

**Ein Ersatztermin für o. g. Veranstaltung ist bisher noch nicht bekannt. Wird ein Ersatztermin angeboten, werden wir unverzüglich auf unserer Internetseite [www.hennef.de](http://www.hennef.de) darüber informieren.**

**Einen Ersatztermin für o. g. Veranstaltung wird es nicht geben. Gegen Vorlage der Eintrittskarte können die Besucher den bezahlten Kartenpreis erstattet bekommen.**

Alle Ansprüche der Veranstaltungsbesucher gegenüber dem Veranstalter sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder telefonisch anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist können keine Kartenersatz- oder Rückerstattungsleistungen in Anspruch genommen werden.

Notruf-Telefonhotline: **Hotline des Veranstalters**

E-Mail: **E-Mail des Veranstalters**

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Website der Stadt Hennef unter: [www.hennef.de](http://www.hennef.de)



## Sicherheitskonzept

- » **Anwendungsbereich**
- » **Sicheres Veranstaltungsmanagement**
- » **Notfallmanagement:**
  - Krisenteam
  - Verfahren bei Krisen und Störungen
  - Abbruch- und Räumungsverfahren
  - Massenanfall von Verletzten
- » **Personaleinsatzkonzepte**
  - Betreiber
  - Mieter (Veranstalter)
  - Ordnungsdienst
  - Sanitätsdienst
  - Brandsicherheitswachdienst
- » **Technische Schutzmaßnahmen**
- » **Betriebliche Schutzmaßnahmen**
- » **Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum**
- » **Allgemeine und besondere Sicherheitsdurchsagen**
- » **Presse- und Internetinformationen**
- » **Schlussfolgerungen**

## Presse- und Internetinformationen

- » **Erklärung des Aufstellers dieses Sicherheitskonzeptes**
- » **Erklärungen der Betreiberin und der beteiligten Behörden**



## Erklärung des Aufstellers dieses Sicherheitskonzeptes

- » **Das vorliegende Sicherheitskonzept wurde nach bestem Wissen auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Bestandsdokumente und der geltenden Rechtsvorschriften und weiterer Vorgaben aufgestellt. Bei Abweichungen von den beschriebenen Nutzungen oder Schutzmaßnahmen müssen neue Gefährdungsanalysen und –bewertungen aufgestellt und geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt werden.**
- » **Das vorliegende Sicherheitskonzept wurde mit Vertretern der zuständigen Dienststellen der Stadt Hennef und der für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden aufgestellt:**
  - Dezernat II, 1. Beigeordneter Herr Stefan Hanraths
  - Amt 32, Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum Herr Karl-Heinz Nentwig
  - Amt 32, Straßenverkehrsbehörde Herr Volker Steckmeier
  - Amt 40, Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt Frau Ilona Gerken
  - Amt 40, Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt Frau Iris Lindig
  - Amt 40, Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt Frau Eleonore Joerdell
  - Amt 63, Bauordnung und untere Denkmalbehörde Frau Rosalie Pahnke
  - Amt 65, Zentrale Gebäudewirtschaft Herr Heinz-Ulrich Röddel
  - Amt 65, Zentrale Gebäudewirtschaft Herr Oliver Patt
  - Abteilung 370, Feuerwehr Herr Heinz-Peter Krämer
- » **Das vorliegende Sicherheitskonzept wurde im Rahmen von zwei Workshops mit den beteiligten Behörden abgestimmt:**
  - 1. Workshop: 05.09.2011
  - 2. Workshop: 20.09.2011

---

Datum, Aufsteller

# Schlussklärungen



## Erklärungen der Betreiberin und der beteiligten Behörden

Dieses auf Grundlage der überlassenen Bestandsdokumente, der geltenden Rechtsvorschriften und weiterer Vorgaben für die Mehrzweckhalle Meiersheide, Hennef freiwillig aufgestellt Sicherheitskonzept (gemäß § 43 Abs. 2 SBauVO) in der vorliegenden Fassung wurde gesehen, gelesen, geprüft genehmigt und tritt mit der Bitte um Beachtung und Umsetzung sowie Verteilung in Kraft.

Hennef den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister der Stadt Hennef

\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter der Stadt Hennef

\_\_\_\_\_  
Amtsleiter 32 Ordnungsverwaltung  
und Bürgerzentrum der Stadt Hennef

\_\_\_\_\_  
Leiter der Feuerwehr Hennef